



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Gesundheitsberufe in Österreich



Gesundheitsberufe in Österreich

GESUNDHEITSBERUFE IN ÖSTERREICH

Verfasst vom Bundesministerium für Gesundheit
Wien, im April 2012



Gesundheitsberufe in Österreich

Impressum:

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Bundesministerium für Gesundheit, Sektion II
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:

Hon. Prof. Dr. Michael Kierein

Letzte Aktualisierung: April 2012

Autorin:

Mag. Dr. Susanne Weiss

unter Mitarbeit von Dr. Sylvia Füzsl, Dr. Paula Lanske, Mag. Alexandra Lust, Dr. Christine Oberleitner-Tschan,
Dr. Sandra Wenda

Kontakt:

Mag. Dr. Susanne Weiss, Abteilung II/A/3

Tel.: +43-1/71100-4697

E-Mail: susanne.weiss@bmg.gv.at

Druck: Kopierstelle des BMG, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Bestellmöglichkeiten:

Telefon: +43-1/ 0810/81 81 64

Fax: +43-1/715 58 30

E-Mail: broschuerenservice@bmg.gv.at

Internet: <http://www.bmg.gv.at>

Diese Broschüre ist kostenlos beim Bundesministerium für Gesundheit, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, erhältlich.

Vorwort

Die vorliegende Broschüre bietet einen aktuellen Überblick über die in Österreich gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe.

Unter einem Gesundheitsberuf ist ein auf Grundlage des Kompetenztatbestandes „Gesundheitswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) gesetzlich geregelter Beruf zu verstehen, dessen Berufsbild die Umsetzung von Maßnahmen zur Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung umfasst. Darunter sind Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung zu verstehen, die unmittelbar am bzw. unmittelbar oder mittelbar für den Menschen zum Zwecke der Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit im ganzheitlichen Sinn und in allen Phasen des Lebens erbracht werden.

Bei der Erhaltung und Verbesserung des österreichischen Gesundheitssystems spielen personelle Ressourcen eine Schlüsselrolle. Gesundheitsdienstleistungen sind ein dynamischer und expandierender Bereich, wobei Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Gesundheitsdienstleister und die Qualitätssicherung, aber auch an die Kosten-Leistungs-Relation besondere Herausforderungen darstellen. Die steigende Nachfrage an Gesundheitsdienstleistungen ist sowohl auf das höher entwickelte Gesundheitsbewusstsein der Bevölkerung zurückzuführen als auch auf die zunehmende Alterung der Bevölkerung.

Den Gesundheitsberufen ist gemeinsam:

- Sie werden vom Gesetzgeber durch einen Tätigkeits- bzw. Berufsvorbehalt, einen Bezeichnungsvorbehalt und grundsätzlich durch einen Ausbildungsvorbehalt geschützt.
- Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsversorgung im intra- und extramuralen Bereich, in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation.
- Sie werden konkurrenziert von Ausbildungsangeboten im gewerblichen, Bildungs- und Wissenschaftsbereich. Die Ausbildung in diesen Bereichen unterliegt nicht den seitens des Gesundheitssystems gestellten Anforderungen.
- Angehörige der Gesundheitsberufe haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl und die Gesundheit der ihnen anvertrauten Menschen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren.
- Für im Ausland erworbene Qualifikationen ist eine Zulassung zur Berufsausübung bzw. Nostrifikation erforderlich.
- Die patientenorientierte/patientennahe Ausbildung („clinical practice“ im „clinical setting“) erfolgt unter gesetzlich definierten Rahmenbedingungen sowie unter Aufsicht/Supervision.
- Angehörige der Gesundheitsberufe haben sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der berufsrelevanten Wissenschaften regelmäßig fortzubilden. Die Fortbildungspflicht ist als Berufspflicht gesetzlich verankert, wobei die regelmäßige kontinuierliche Fortbildung auch als Qualitätsmerkmal von Gesundheitsberufen zu sehen ist. Die Bereitschaft zu Weiterentwicklung, Effizienz und optimiertem Ressourceneinsatz zum Wohle von Patienten/-innen zeigt sich unter anderem in der verstärkten

Gesundheitsberufe in Österreich

Erforschung und Anwendung evidenzbasierter Maßnahmen. Die geforderte kontinuierliche Anpassung der Kompetenzen an neue medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse und an gesellschaftliche Veränderungen hat durch das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon 1997) eine neue Dimension gewonnen. Als europäisches Bildungsziel in Lissabon erstmals 2000 gefordert und 2002 als Notwendigkeit eines „lebensbegleitenden Lernens“ zur Entwicklung einer dynamischen und wettbewerbsfähigen Wissensgesellschaft definiert, hat dies für Gesundheitsberufe einen besonders hohen Stellenwert.

Zwischen menschlicher Gesundheit, Tierhaltung und Tiergesundheit besteht ein enger und komplexer Zusammenhang. Dabei geht es nicht nur um Gefahren für den Menschen, die von der Tierhaltung ausgehen wie z.B. Zoonosen oder Rückstände von toxischen Stoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft, sondern auch um die Vorteile der Tierhaltung für den Menschen wie z.B. das Tier als Lebensmittel- und Rohstofflieferant, Arbeitskraft oder Partner des Menschen. Die Erhaltung der Tiergesundheit ist daher ein wesentlicher Teilaspekt im öffentlichen Gesundheitswesen und trägt zur menschlichen Gesundheit und dem menschlichen Wohlbefinden bei. Nach Definition der WHO umfasst der Begriff „Public Health“ auch „Veterinary Public Health“ und somit sämtliche Aktivitäten, Anstrengungen und Kenntnisse der Veterinärmedizin, die zur Sicherung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit des Menschen dienen. Die Definition der WHO ist hier sehr umfassend und bezieht sich nicht nur auf das physische Wohlbefinden der Menschen, sondern geht weit darüber hinaus: Auch das Tier, die Tiergesundheit und damit die Veterinärmedizin wird im Hinblick auf das psychische und soziale Wohlbefinden des Menschen als Aufgabengebiet von Veterinary Public Health betrachtet. Daraus ist erkennbar, weshalb in Österreich der tierärztliche Beruf als Gesundheitsberuf eingestuft ist.

In Österreich bestehen noch einige weitere Berufe, die ebenfalls zu den Gesundheitsberufen zu zählen sind, die allerdings nicht in einem eigenen Berufsgesetz geregelt sind. Zu diesen Berufen zählen insbesondere der **Medizinphysiker** / die Medizinphysiker/in (Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, Medizinische Strahlenschutzverordnung, BGBl. II Nr. 409/2004), der/die **Strahlenschutzbeauftragte** (Allgemeine Strahlenschutzverordnung, BGBl. II Nr. 191/2006), der **Medizinprodukteberater** / die Medizinprodukteberaterin (Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996), der/die **Sicherheitsbeauftragte für Medizinprodukte** (Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996), oder der **Pharmareferent** / die Pharmareferentin (Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983). Auf diese Berufe wird in der vorliegenden Broschüre nicht näher eingegangen.

• INHALTSVERZEICHNIS

1. ÄRZTIN / ARZT	9
1.1. Ärztin für Allgemeinmedizin / Arzt für Allgemeinmedizin	14
1.2. Fachärztin / Facharzt – Sonderfächer und Additivfächer.....	15
2. ZAHNÄRZTIN / ZAHNARZT	28
3. KLINISCHE PSYCHOLOGIN / KLINISCHER PSYCHOLOGE	31
4. GESUNDHEITSPSYCHOLOGIN / GESUNDHEITSPSYCHOLOGE.....	34
5. PSYCHOTHERAPEUTIN / PSYCHOTHERAPEUT	36
6. MUSIKTHERAPEUTIN / MUSIKTHERAPEUT	39
7. APOTHEKERIN / APOTHEKER	42
8. TIERÄRZTIN / TIERARZT	45
9. HEBAMME.....	47
10. GEHOBENE MEDIZINISCH-TECHNISCHE DIENSTE	50
10.1. Physiotherapeutischer Dienst – Physiotherapeutin / Physiotherapeut	50
10.2. Medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst – Biomedizinische Analytikerin / Biomedizinischer Analytiker.....	53
10.3. Radiologisch-technischer Dienst – Radiologietechnologin / Radiologietechnologe	56
10.4. Diätendienst und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst – Diätologin / Diätologe ...	58
10.5. Ergotherapeutischer Dienst – Ergotherapeutin / Ergotherapeut	61
10.6. Logopädisch-phoniatrisch-audiologischer Dienst – Logopädin / Logopäde	63
10.7. Orthoptischer Dienst – Orthoptistin / Orthoptist	65
11. GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGEGERUFE	67
11.1. Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege	67
11.1.1. Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege – Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester / Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger	69
11.1.2. Kinder- und Jugendlichenpflege – Diplomierte Kinderkrankenschwester / Diplomierter Kinderkrankenpfleger.....	71
11.1.3. Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege – Diplomierte psychiatrische Gesundheits- und Krankenschwester / Diplomierter psychiatrischer Gesundheits- und Krankenpfleger	73
11.1.4. Erweiterte und spezielle Tätigkeitsbereiche - Sonderausbildungen	75
11.1.5. Weiterbildungen	80
11.2. Pflegehilfe – Pflegehelferin / Pflegehelfer	82
11.2.1. Weiterbildungen.....	85
11.2.2. Exkurs: Sozialbetreuungsberufe	86
12. KARDIOTECHNISCHER DIENST – Diplomierte Kardiotechnikerin / Diplomierter Kardiotechniker.....	88
13. MEDIZINISCH-TECHNISCHER FACHDIENST – Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft	90

Gesundheitsberufe in Österreich

14. MEDIZINISCHE MASSEURIN UND HEILMASSEURIN / MEDIZINISCHER MASSEUR UND HEILMASSEUR.....	92
14.1. Medizinische Masseurin / Medizinischer Masseur.....	92
14.2. Heilmasseurin / Heilmasseur.....	94
14.3. Spezialqualifikationen Elektrotherapie, Hydro- und Balneotherapie.....	96
14.4. Lehraufgaben	97
15. SANITÄTERIN / SANITÄTER	98
15.1. Rettungssanitäterin / Rettungssanitäter	99
15.2. Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter.....	100
15.3. Notfallkompetenzen Arzneimittellehre, Venenzugang und Infusion, Beatmung und Intubation	101
15.4. Berufsmodul	103
16. SANITÄTSHILFSDIENSTE.....	104
16.1. Operationsgehilfin / Operationsgehilfe	105
16.2. Laborgehilfin / Laborgehilfe	105
16.3. Prosekturgehilfin / Prosekturgehilfe	105
16.4. Ordinationsgehilfin / Ordinationsgehilfe	105
16.5. Ergotherapiegehilfin / Ergotherapiegehilfe	106
16.6. Desinfektionsgehilfin / Desinfektionsgehilfe	106

1. ÄRZTIN / ARZT

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere

1. die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind
2. die Beurteilung von in Z 1 angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel
3. die Behandlung solcher Zustände (Z 1)
4. die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut
5. die Vorbeugung von Erkrankungen
6. die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe
7. die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch diagnostischen Hilfsmitteln
8. die Vornahme von Leichenöffnungen.

Jede/r zur selbständigen Ausübung des Berufes berechnigte Ärztin/Arzt ist befugt, ärztliche Zeugnisse auszustellen und ärztliche Gutachten zu erstatten.

Die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes ist ausschließlich Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärztinnen/Ärzten sowie Fachärztinnen/Fachärzten vorbehalten.

Wegen Kurpfuscherei ist gemäß § 184 Strafgesetzbuch zu bestrafen, wer, ohne die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung erhalten zu haben, eine Tätigkeit, die den Ärzten vorbehalten ist, in Bezug auf eine größere Zahl von Menschen gewerbsmäßig ausübt.

Berufsbezeichnung:

- Ärztin für Allgemeinmedizin / Arzt für Allgemeinmedizin
- Fachärztin / Facharzt

Turnusärztinnen/Turnusärzte sind jene Ärztinnen/Ärzte, die in der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin / zum Arzt für Allgemeinmedizin, zur Fachärztin / zum Facharzt oder in einer Additivfachausbildung stehen.

Gesundheitsberufe in Österreich

Berufsberechtigung:

Zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder als Fachärztin/Facharzt bedarf es des Nachweises der Erfüllung

- der allgemeinen Erfordernisse
- der für die/den Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder für die/den Fachärztin/Facharzt vorgeschriebenen besonderen Erfordernisse
- der Eintragung in die Ärzteliste.

Allgemeine Erfordernisse:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft
2. die Eigenberechtigung
3. die Vertrauenswürdigkeit
4. die gesundheitliche Eignung
5. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

Besondere Erfordernisse:

1. das an einer Universität in der Republik Österreich erworbene Doktorat der gesamten Heilkunde oder ein gleichwertiger, im Ausland erworbener und in Österreich als Doktorat der gesamten Heilkunde nostrifizierter akademischer Grad
2. im Falle der/des Fachärztin/Facharztes für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie ein Qualifikationsnachweis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs nach den Bestimmungen des Zahnärztegesetzes, BGBl. I Nr. 126/2005,
3. das von der Österreichischen Ärztekammer ausgestellte Diplom über die erfolgreiche Absolvierung einer praktischen Ausbildung nach den für die/den Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin/Facharzt geltenden Ausbildungserfordernissen.

Ausbildungserfordernisse für die/den Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin:

- die mindestens dreijährige praktische, mit Erfolg zurückgelegte Ausbildung in anerkannten Ausbildungsstätten, Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen und Lehrambulatorien im Rahmen von Arbeitsverhältnissen
- die mit Erfolg abgelegte Prüfung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin.

Ausbildungserfordernisse für die/den Fachärztin/Facharzt:

- die mindestens sechsjährige praktische, im betreffenden Sonderfach und in den hierfür einschlägigen Nebenfächern mit Erfolg zurückgelegte Ausbildung in anerkannten Ausbildungsstätten, Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen und Lehrambulatorien im Rahmen von Arbeitsverhältnissen
- die mit Erfolg abgelegte Facharztprüfung.

Erfordernis für eine unselbständige Ausübung des ärztlichen Berufes als Turnusärztin/Turnusarzt ist der Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Erfordernisse und der besonderen Erfordernisse (1. und 2. Punkt).

Gesundheitsberufe in Österreich

Berufsausübung:

Ärztinnen/Ärzte, die die Erfordernisse für die Ausübung des ärztlichen Berufes als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder als approbierte/r Ärztin/Arzt erfüllt haben, sind zur selbständigen Ausübung einer allgemeinärztlichen Berufstätigkeit als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder als approbierte/r Ärztin/Arzt berechtigt, gleichgültig, ob diese Berufstätigkeit freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird.

Ärztinnen/Ärzte, die die Erfordernisse für die Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin/Facharzt für ein Sonderfach der Medizin erfüllt haben, sind zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin/Facharzt auf diesem Teilgebiet der Heilkunde als Sonderfach berechtigt, gleichgültig, ob diese Berufstätigkeit freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird.

Fachärztinnen/Fachärzte haben ihre fachärztliche Berufstätigkeit auf ihr Sonderfach zu beschränken. Dies gilt nicht für

1. Tätigkeiten als Arbeitsmediziner/in im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes
2. Fachärztinnen/Fachärzte, die unter den Voraussetzungen des § 40 ÄrzteG 1998 in organisierten Notarzdiensten (Notarzwagen bzw. Notarzhubschrauber) fächerüberschreitend tätig werden
3. Fachärztinnen/Fachärzte für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Chirurgie, Innere Medizin und Unfallchirurgie, sofern diese auf Grund krankenanstaltenrechtlicher Organisationsvorschriften im Rahmen sofortiger notfallmedizinischer Versorgung tätig werden und eine Fortbildung gemäß § 40 ÄrzteG 1998 absolviert haben.

Besondere Formen der ärztlichen Berufsausübung:

- Arbeitsmediziner/-in: Approbierte Ärzte/-innen, Ärzte/-innen für Allgemeinmedizin und Fachärzte/-innen, die eine Tätigkeit als Arbeitsmediziner im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes ausüben
- Notarzt/Notärztin: Approbierte Ärzte/-innen, Ärzte/-innen für Allgemeinmedizin und Fachärzte/-innen, die eine ärztliche Tätigkeit im Rahmen organisierter Notarzdienste (Notarzwagen bzw. Notarzhubschrauber) ausüben
- Amtsärzte/-innen sind die bei den Sanitätsbehörden hauptberuflich tätigen Ärzte/-innen, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben. Als Amtsärzte/-innen gelten auch die Arbeitsinspektionsärzte.
- Polizeiärzte/-innen sind Amtsärzte/-innen, die für eine Bundespolizeidirektion, eine Sicherheitsdirektion oder das Bundesministerium für Inneres auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung oder eines öffentlichen rechtlichen Dienstverhältnisses tätig werden.
- Militärärzte sind die als Offiziere des militärmedizinischen Dienstes sowie die auf Grund eines Vertrages oder auf Grund einer Einberufung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst beim Bundesheer tätigen Ärzte.

Gesundheitsberufe in Österreich

Ausbildung:

- Diplomstudium der Humanmedizin an einer Medizinischen Universität und
- Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder
- Ausbildung zur/zum Fachärztin/Facharzt

Dauer der Ausbildung:

Diplomstudium der Humanmedizin: 12 Semester

Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin: mindestens 3 Jahre

Ausbildung zur/zum Fachärztin/Facharzt: mindestens 6 Jahre

Nähere Ausführungen zur Ausbildung siehe auch unter „Berufsberechtigung“.

Gesetzliche Interessenvertretung:

- Österreichische Ärztekammer

Die Österreichische Ärztekammer ist berufen

- alle Angelegenheiten, die die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Kammerangehörigen berühren, zu besorgen
- gesetzlich vorgesehene Rechtsakte für Kammerangehörige zu setzen und
- für die Wahrung des ärztlichen Berufs- und Standesansehens und der ärztlichen Berufs- und Standespflichten zu sorgen.

Der Wirkungskreis gliedert sich in einen eigenen und einen übertragenen Wirkungsbereich.

Die Österreichische Ärztekammer nimmt im eigenen Wirkungsbereich u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Abschluss von Kollektivverträgen
- Führung der Ärzteliste
- Durchführung von Verfahren zur Eintragung in die und Austragung aus der Ärzteliste einschließlich Ausstellung der Ärzteausweise
- Qualitätssicherung der ärztlichen Fort- und Weiterbildung
- Qualitätssicherung der ärztlichen Berufsausübung durch Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen (Selbstevaluierung)
- disziplinarische Verfolgung von Verletzungen der ärztlichen Berufspflichten
- Festsetzung einer Schlichtungsordnung
- Erlassung von Verordnungen wie z.B. der Ärzteliste-Verordnung

Die Österreichische Ärztekammer nimmt im übertragenen Wirkungsbereich u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Verfahren betreffend die An- und Aberkennung von ärztlichen Ausbildungsstätten
- Qualitätssicherung der ärztlichen Berufsausübung z.B. durch Qualitätskontrolle und Führung eines Qualitätsregisters

Gesundheitsberufe in Österreich

- Erlassung von Verordnungen wie z.B. der Verordnung über die für die Ausbildungsfächer in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, für die Hauptfächer der Sonderfächer und für die Additivfächer erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten und über die nähere Ausgestaltung der Nebenfächer der Sonderfächer

Disziplinarrecht:

Ärztinnen/Ärzte machen sich eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie im Inland oder im Ausland

- das Ansehen der in Österreich tätigen Ärzteschaft durch ihr Verhalten der Gemeinschaft, den Patienten oder den Kollegen gegenüber beeinträchtigen oder
- die Berufspflichten verletzen, zu deren Einhaltung sie sich anlässlich der Promotion zum Doctor medicinae universae verpflichtet haben oder zu deren Einhaltung sie gesetzlich verpflichtet sind.

Disziplinarbehörde erster Instanz: Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer

Disziplinarbehörde zweiter Instanz: Disziplinarsenat der Österreichischen Ärztekammer beim Bundesministerium für Gesundheit

Rechtsgrundlagen:

Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169

Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006, BGBl. II Nr. 286

Verordnung über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärzten, BGBl. Nr. 489/1985

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120

Verordnungen der Österreichischen Ärztekammer

1.1. Ärztin für Allgemeinmedizin / Arzt für Allgemeinmedizin

Das Aufgabengebiet der Ärztin für Allgemeinmedizin / des Arztes für Allgemeinmedizin umfasst die medizinische Betreuung des gesamten menschlichen Lebensbereiches, insbesondere die diesbezügliche Gesundheitsförderung, Krankheitserkennung und Krankenbehandlung aller Personen, unabhängig von Alter, Geschlecht und Art der Gesundheitsstörung.

Aufgaben der Ärztin für Allgemeinmedizin/des Arztes für Allgemeinmedizin sind insbesondere:

- Gesundheitsförderung, -vorsorge und -nachsorge
- patientinnen- und patientenorientierte Früherkennung von Krankheiten
- Diagnostik und Behandlung jeder Art von Erkrankungen
- Behandlung lebensbedrohlicher Zustände
- allgemeinmedizinische Betreuung behinderter, chronisch kranker und alter Menschen
- Diagnostik und Behandlung von milieubedingten Schäden
- Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen
- Integration der medizinischen, sozialen und psychischen Hilfen für die Patientinnen/Patienten sowie
- Zusammenarbeit mit Fachärztinnen/Fachärzten, Angehörigen anderer Gesundheitsberufe und mit Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Krankenanstalten

1.2. Fachärztin / Facharzt – Sonderfächer und Additivfächer

Tätigkeitsbereich Sonderfächer:

- **Anästhesiologie und Intensivmedizin:**
Allgemeine und regionale Anästhesie einschließlich deren Vor- und Nachbehandlung, Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen während operativer Eingriffe, Notfall- und Schmerzmedizin sowie Intensivmedizin als koordiniertes Behandlungsmanagement für Patientinnen/Patienten mit lebensbedrohlichen Zuständen und Erkrankungen (Organversagen) einschließlich der Stabilisierung nach großen chirurgischen Eingriffen, erforderlichenfalls unter Beiziehung der für die Behandlung des Grundleidens fachlich verantwortlichen Ärztinnen/Ärzte. Das ununterbrochene 24-stündige intensivmedizinische Behandlungsmanagement beinhaltet insbesondere die Überwachung der Vitalfunktionen (Monitoring) sowie die Durchführung von Diagnostik und Therapie, auch des Grundleidens, einschließlich der Organunterstützung.
- **Anatomie:**
Erforschung und Anwendung grundlegender wissenschaftlicher Methoden zur Untersuchung morphologisch-medizinischer Fragestellungen sowie Mitarbeit an interdisziplinären medizinischen Forschungsaufgaben
- **Arbeitsmedizin:**
Beschäftigung mit den Wechselbeziehungen zwischen Arbeit, Beruf und Gesundheit mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, wobei sich das Aufgabengebiet der Arbeitsmedizin insbesondere auf die Erkennung gesundheits- und leistungsrelevanter Faktoren im betrieblichen Geschehen, die Bewertung der Auswirkungen dieser Faktoren auf den Menschen und den betrieblichen Ablauf, Entwicklung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen, die Abklärung von Gesundheitsstörungen hinsichtlich ihrer möglichen arbeitsbedingten Ursachen sowie Mitwirkung bei medizinischen Maßnahmen bei durch Arbeitsunfälle und durch das Arbeitsgeschehen verursachten Erkrankungen einschließlich der Durchführung berufsfördernder Rehabilitation erstreckt
- **Augenheilkunde und Optometrie:**
Prävention, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation anatomischer und funktionell krankhafter Veränderungen des Auges und seiner Adnexe sowie Kenntnisse der physikalisch optischen Grundlagen und Untersuchungsmethoden der Optometrie und deren Anwendung für die Verordnung von Heilbehelfen
- **Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin:**
Aufbringung, Herstellung und Lagerung von Fremd- und Eigenblut, Blutkomponenten und Gewebe einschließlich der Stammzellen und anderer Bestandteile für die Zelltherapie, die dazu notwendigen Tests, deren sachgemäße Anwendung sowie Durchführung der präparativen und therapeutischen Hämapheresen, immunhämatologische, serologische, hämostaseologische, immunologische, zelluläre,

Gesundheitsberufe in Österreich

mikrobiologische, chemische und molekularbiologische Verfahren sowie Bestimmung der Blutgruppe einschließlich der Verträglichkeitstests, der Blutfaktoren und Gewebsmerkmale sowie daraus resultierende Interpretationen für die Behandlung und fachspezifische Begutachtung, Beratung von Patientinnen/Patienten und Spenderinnen/Spendern sowie Unterstützung der in der Vorsorge und Krankenbehandlung tätigen Ärztinnen/Ärzte, wobei sich dieses Tätigkeitsspektrum auf die Probennahme, Spende, Apherese und die Beratung hinsichtlich Therapie-, Krankheitsverlaufs- und Immunitätskontrollen erstreckt

- **Chirurgie:**

Akute und geplante Behandlung von Patientinnen/Patienten jeden Alters mit angeborenen oder erworbenen operativ zu therapierenden Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen, chirurgische Diagnostik mittels aller nichtinstrumenteller und instrumenteller Verfahren, insbesondere der Endoskopie mit starren und flexiblen Geräten und der fachspezifischen sonographischen Methoden, die gesamte gastrointestinale und anorektale Funktionsdiagnostik, operative Behandlung aller Organbereiche, fachspezifische Onkologie, fachspezifische Intensivmedizin, therapeutisch endoskopische Methoden, gesamter prä-, peri- und postoperativer Bereich sowie fachspezifische Nachsorge, Rehabilitation und Präventivmedizin

- **Frauenheilkunde und Geburtshilfe:**

Prävention, Diagnostik, konservative und operative Behandlung von Funktionsstörungen der Organe des weiblichen Beckens und Beckenbodens, der weiblichen Brust sowie von krankhaften Zuständen und Komplikationen in der Schwangerschaft, Vorbereitung, Leitung und Nachbehandlung normaler und pathologischer Geburten einschließlich der Vornahme geburtshilflicher Operationen, Prävention unerwünschter Schwangerschaften, Infertilitätsbehandlung sowie Maßnahmen im Rahmen der medizinisch unterstützten Fortpflanzung bei Frauen

- **Gerichtsmedizin:**

Angewandte Medizin, Toxikologie, Serologie und Spurenkunde im Dienste der Gerichtsbarkeit, der öffentlichen Sicherheit und des Gesundheitswesens, insbesondere Untersuchung, Beurteilung, Rekonstruktion und Aufklärung im Zusammenhang mit natürlichen und gewaltsamen Todesfällen, Körperverletzungen, Gesundheitsschädigungen und Verletzungsfolgen bei Lebenden, Vergiftungen, der Wirkung von Alkohol und Suchtgiften, Leichen und Leichenteilen zur Identitätsfeststellung, Sexualdelikten, Kindesmisshandlungen, strittigen Abstammungsverhältnissen, medizinischen Behandlungsfehlern, Spuren und Spurenbildern sowie medizinisch-fachliche Bearbeitung von medizinisch-juristischen Fragen, insbesondere Tätigkeit als Sachverständige/-r vor Gerichten und Verwaltungsbehörden

- **Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten:**

Prävention, Diagnostik, konservative und operative Behandlung sowie Rehabilitation hinsichtlich aller organischen, funktionellen und ästhetischen Erkrankungen und Störungen des Fachbereichs, zu dem das äußere, mittlere und innere Ohr und der innere Gehörgang, die innere und äußere Nase und die Nasennebenhöhlen, die Mundhöhle mit

Gesundheitsberufe in Österreich

ihren Strukturen, der Pharynx einschließlich der Tonsillen, der Larynx, die Halsabschnitte von Trachea und Ösophagus, das Lymphabflussgebiet des Kopfes und Halses, die Speicheldrüsen, die Schilddrüse, der Nervus facialis sowie die übrigen Hirnnerven im Bereich des Kopfes und Halses, das Stützgerüst und die Weichteile des Gesichtsschädels sowie die Sinnesfunktionen Gehör, Gleichgewicht, Geruch und Geschmack gehören, Audiologie, Phoniatrie, Pädaudiologie sowie Endoskopie und endoskopische Therapie des Fachbereichs

- **Haut- und Geschlechtskrankheiten:**

Prävention, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation aller Zustände und Erkrankungen der Haut und der tiefer liegenden Organe, soweit diese mit der Haut physiologisch und pathophysiologisch verbunden sind, der hautnahen Schleimhäute und der Hautanhangsgebilde, Prävention, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation von Hautmanifestationen von systemischen Krankheiten und systemischen Manifestationen von Hautkrankheiten, fachspezifische Onkologie und Allergologie, Prävention, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation der chronischen Veneninsuffizienz, periphere Angiopathie, Venerologie sowie Prävention, Diagnostik und Behandlung von sexuell übertragbaren Krankheiten und anderen Krankheiten des Genitoanaltraktes

- **Herzchirurgie:**

Diagnostik, Indikationsstellung, Behandlung und Nachsorge von operativ zu therapierenden Erkrankungen des Herzens und der großen intrathorakalen Gefäße

- **Histologie und Embryologie:**

gesamte Mikromorphologie des Menschen und Entwicklung des menschlichen Keimlings

- **Hygiene und Mikrobiologie:**

Diagnostik und Beurteilung belebter und unbelebter, den menschlichen Körper beeinträchtigender Noxen und der dadurch bedingten Erkrankungen, Maßnahmen zu deren Vermeidung und Bekämpfung sowie die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für Regeln und Normen für die Gesunderhaltung der Bevölkerung. Umwelthygiene, Wasser- und Lebensmittelhygiene, Sozialhygiene, Hygiene in medizinischen und verwandten Einrichtungen, insbesondere Krankenhaushygiene, Infektionsdiagnostik und Klinische Mikrobiologie, sowie Immunprophylaxe im Zusammenhang mit Reise- und Tropenhygiene einschließlich Epidemiologie

- **Immunologie:**

Erforschung der natürlichen Abwehrsysteme des Menschen, Anwendung serologischer, zellulärer, chemischer und molekularbiologischer Untersuchungsverfahren zur Analyse des Immunsystems, Interpretation der diesbezüglich erhobenen Befunde, immunologische Beratung der in der Krankenbehandlung tätigen Ärztinnen/Ärzte, Durchführung immunologischer Analyseverfahren sowie Herstellung und Prüfung immunologischer Präparate

Gesundheitsberufe in Österreich

- **Innere Medizin:**
Prävention, Diagnostik, nicht-chirurgische Behandlung und Rehabilitation der Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens, der Blutgefäße und des Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, der internen allergischen und onkologischen Erkrankungen, der internen Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, der Infektionskrankheiten sowie der Vergiftungen einschließlich der fachspezifischen Intensivmedizin
- **Kinder- und Jugendchirurgie:**
Prävention, Diagnostik, operative und nicht-operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von angeborenen Missbildungen, chirurgischen Erkrankungen, Funktionsstörungen, Organumoren, Verletzungen und Unfallfolgen im Neugeborenen-, Säuglings-, Kindes- und Jugendalters einschließlich der fachspezifischen Intensivmedizin und pränatalen Chirurgie
- **Kinder- und Jugendheilkunde:**
Prävention, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation sämtlicher im Kindes- und Jugendalter auftretender Erkrankungen und Störungen des Wohlbefindens, wobei sich die Kinder- und Jugendheilkunde auf ein vertieftes Verständnis von Wachstum und Entwicklung eines heranreifenden Organismus stützt und erforderlichenfalls bei spezifischen Krankheitsbildern eine Weiterversorgung im Erwachsenenalter bis zur möglichen adäquaten Behandlungsübernahme durch Ärztinnen/Ärzte anderer Fachrichtungen einschließt
- **Kinder- und Jugendpsychiatrie:**
Prävention, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation von im Kindes- und Jugendalter auftretenden psychischen und psychosomatischen Krankheiten und Störungen sowie psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten einschließlich der psychiatrischen Behandlung von neurologischen Erkrankungen und entwicklungsbedingten psychischen Erkrankungen sowie fachspezifische Begutachtung
- **Lungenkrankheiten:**
Prävention, Diagnostik, Behandlung einschließlich Palliation sowie Rehabilitation aller Erkrankungen der Lunge; insbesondere Ätiologie, Symptomatologie, Epidemiologie, Diagnostik und Differenzialdiagnostik aller bronchopulmonalen und thorakalen Erkrankungen, sämtliche Untersuchungsmethoden zur fachspezifischen Diagnostik und Differenzialdiagnostik, therapeutische Verfahren zur Prävention, Behandlung und Rehabilitation von bronchopulmonalen und thorakalen Erkrankungen, Indikationsstellungen für Operationen sowie fachspezifische Zusammenarbeit mit anderen Fachrichtungen, speziell mit Fachärztinnen/Fachärzten für Strahlentherapie-Radioonkologie
- **Medizinische Biophysik:**
Erforschung von physikalischen Einflüssen auf den menschlichen Körper, von physikalischen Vorgängen im Körper und Wechselwirkungen zwischen physikalischen Vorgängen und dem Körper, soweit sie für diagnostische, bildgebende oder therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder ihnen gesundheitsschädigende

Gesundheitsberufe in Österreich

Bedeutung zukommt, entsprechende praktisch-methodische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, Einsatz mathematischer und computerunterstützter Verfahren, insbesondere in der Grundlagenforschung und angewandten Forschung, sowie fachspezifische Begutachtung

- **Medizinische Genetik:**

Diagnostik genetisch bedingter Erkrankungen, Ermittlung des Erkrankungsrisikos, genetische Beratung der Patientinnen/Patienten und deren Familien sowie fachspezifische Grundlagenforschung und angewandte Forschung, insbesondere durch die Anwendung zytogenetischer, biochemischer und molekulargenetischer Verfahren sowie die Anwendung der Kenntnisse des Ablaufs und der Gesetzmäßigkeiten biologischer Funktionen beim Menschen, der Ätiologie und Pathogenese erblicher und erblich mitbedingter Erkrankungen, der allgemeinen Humangenetik, der Zytogenetik, der Molekulargenetik, der Dymorphologie, der klinischen Genetik einschließlich der Syndromologie, der Populationsgenetik und der genetischen Epidemiologie

- **Medizinische und Chemische Labordiagnostik:**

Anwendung morphologischer, biologischer, chemischer, molekularer, physikalischer und spezieller immunologischer Untersuchungsverfahren auf Körpersäfte, Beurteilung ihrer morphologischen Bestandteile sowie von ab- und ausgeschiedenem Untersuchungsmaterial zur Erkennung physiologischer Eigenschaften, krankhafter Zustände und Verlaufskontrolle einschließlich der dazu erforderlichen Funktionsprüfungen und diagnostischen Eingriffen samt fachspezifischen Begutachtungen, Beratung der Patientinnen/Patienten und Unterstützung der in der Vorsorge und in der Krankenbehandlung tätigen Ärztinnen/Ärzte, wobei sich dieses Tätigkeitsspektrum vor allem auf Probennahmen, Gerinnungsuntersuchungen, Antikoagulanteneinstellungen, Medikamentenüberwachung, Funktionstests, Therapie-, Krankheitsverlaufs-Kontrollen und Immunitätskontrollen erstreckt

- **Medizinische Leistungsphysiologie:**

Kenntnisse über den Einfluss von körperlicher Aktivität und Bewegungsmangel unter Berücksichtigung der verschiedensten Umweltbedingungen auf die Leistungsfähigkeit und Leistungsvoraussetzung des Menschen jeder Altersstufe, alle dazu notwendigen diagnostischen Prüfverfahren, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit qualitativ und quantitativ festzustellen und deren Ergebnisse im Rahmen von Beratung anwenden zu können, sowie Anwendung dieser Kenntnisse in der Grundlagenforschung und angewandten Forschung, in der Prävention, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation sowie im Behinderten-, Gesundheits-, Leistungs- und Hochleistungssport unter besonderer Berücksichtigung der Doping-Problematik

- **Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie:**

Prävention, Diagnostik, Behandlung, Rekonstruktion und Rehabilitation von angeborenen und erworbenen Formveränderungen, Funktionsstörungen, Erkrankungen und Verletzungen der Hart- und Weichgewebe der Mund-, Kiefer- und Gesichtsregionen

Gesundheitsberufe in Österreich

- **Neurobiologie:**
Kenntnisse der morphologischen, biophysikalischen und biochemischen Grundlagen von der Struktur, der Funktion und den Erkrankungen des Nervensystems, die wichtigsten Methoden zur Erforschung dieser Grundlagen sowie die Beeinflussung der Struktur, der Funktion und von Erkrankungen durch am Nervensystem wirksame Substanzen
- **Neurochirurgie:**
Diagnostik, operative Behandlung und Nachsorge von Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen des zentralen Nervensystems und seiner Hüllen, insbesondere des Hirnschädels, der Schädelbasis und der Wirbelsäule, des peripheren und vegetativen Nervensystems sowie die entsprechenden Voruntersuchungen und konservativen Behandlungsverfahren
- **Neurologie:**
Prävention, Diagnostik, kausale, symptomatische und palliative Behandlung sowie Rehabilitation von primären und sekundären Erkrankungen und Funktionsstörungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems sowie der Muskulatur
- **Neuropathologie:**
Diagnostik von Krankheiten des Nervensystems und der Skelettmuskulatur unter besonderer Berücksichtigung deren Ursachen, Überwachung des Krankheitsverlaufs und Bewertung therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen durch morphologische und molekulare Untersuchungen von Gewebsmaterial, Zellmaterial und Körpersäften (wie etwa Resektionen, Biopsien, Punktate, Abstriche) sowie Vornahme von Obduktionen des Nervensystems
- **Nuklearmedizin:**
Anwendung offener radioaktiver Stoffe für die Diagnostik und Behandlung von Erkrankungen aller Organsysteme sowie die Prävention, Diagnostik und konservative Behandlung von Schilddrüsenerkrankungen und der Osteoporose, Erhebung klinischer Befunde, Anwendung unterstützender apparativer Verfahren (wie etwa EKG, kleine Spirometrie, Sonographie), Durchführung von erforderlichen Interventionen (wie etwa Ergometrie, pharmakologische Belastung, Punktion, Kontrastoptimierung, Katheterisierung), In-vitro-Diagnostik mit Radionukliden und die dazu notwendigen ergänzenden Methoden, Therapie mit offenen Radionukliden, Strahlenbiologie, Dosimetrie, Strahlenschutz, insbesondere hinsichtlich offener radioaktiver Stoffe, Betrieb der erforderlichen Geräte (wie etwa Sonden, Gammakamera, PET) einschließlich Tiefenkorrektur, Bildüberlagerung sowie Diagnostik und Behandlung von akzidenteller Radionuklidinkorporation sowie Notfallversorgung nach Strahlenunfällen
- **Orthopädie und Orthopädische Chirurgie:**
Prävention, Diagnostik, Behandlung, und Rehabilitation von angeborenen und erworbenen Formveränderungen, Funktionsstörungen, Erkrankungen sowie Verletzungen der Stütz- und Bewegungsorgane

Gesundheitsberufe in Österreich

- **Pathologie:**
Prävention und Diagnostik von Krankheiten unter besonderer Berücksichtigung deren Ursachen, Überwachung des Krankheitsverlaufs, Bewertung therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen durch die Beurteilung von morphologischem Untersuchungsmaterial (wie etwa Biopsien, Punktate, Abstriche) sowie durch die Vornahme von Obduktionen
- **Pathophysiologie:**
Erkennen der funktionellen Ursachen von Erkrankungen auf Grund von vorwiegend im Experiment gewonnenen funktionell-pathologischen Erkenntnissen und somit Grundlagen für das Verständnis der Diagnose, des Verlaufes von Krankheiten sowie der Wirkmechanismen therapeutischer Maßnahmen
- **Pharmakologie und Toxikologie:**
Erforschung von Arzneimittel- und Schadstoffwirkungen im Tierexperiment, am Menschen und in der Umwelt, Untersuchung von Resorption, Verteilung, chemischen Veränderungen und Elimination von Wirkstoffen, Mitarbeit bei der Entwicklung und Anwendung neuer Pharmaka sowie bei der Bewertung ihres therapeutischen Nutzens, Mitarbeit bei der Auffindung und Bewertung von Schadstoffrisiken, Beratung von Ärztinnen/Ärzten in der Arzneitherapie und bei Vergiftungsfällen sowie fachspezifische Begutachtung
- **Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation:**
Prävention, Diagnostik und Behandlung von Krankheiten und Funktionsstörungen aller Organsysteme, insbesondere mit physikalischen Mitteln, sowie Wiederherstellung oder Besserung der Körperstrukturen, der Körperfunktionen, der Aktivität und der Partizipation unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren, Mechano-, Elektro-, Thermo- und Photodiagnostik, Mechano- und Bewegungstherapie, Ergo-, Elektro-, Thermo-, Photo- und Hydrotherapie, Inhalation sowie Balneo- und Klimatherapie, Feststellung des Rehabilitationsbedarfs, rehabilitative Diagnostik, Rehabilitationsmanagement, Interventionsplanung sowie Evaluation rehabilitativer Maßnahmen
- **Physiologie:**
Kenntnis über die Lebensfunktionen, entsprechende praktisch-methodische Erfahrungen und Fertigkeiten sowie deren Anwendung in der Grundlagenforschung und angewandten Forschung, insbesondere im Bereich der klinischen Physiologie und Arbeitsphysiologie
- **Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie:**
Prävention, Diagnostik, operative und nicht-operative Behandlung, Nachsorge und fachspezifische Rehabilitation von Gewebe- und Funktionsdefekten am ganzen Körper, insbesondere bei Missbildungen, nach Unfällen, Tumoroperationen und Brandverletzungen, bei Tumoren insbesondere im Zusammenhang mit der Primärrekonstruktion, bei angeborenen oder erworbenen Formanomalien und Formveränderungen am ganzen Körper sowie bei ästhetischen Problemstellungen mittels verschiedener Methoden des Gewebetransfers und der Gewebetransplantation

Gesundheitsberufe in Österreich

sowie alloplastischer Methoden zur funktionellen und ästhetischen Wiederherstellung oder Verbesserung

- **Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin:**
Prävention, Diagnostik, nicht-operative Behandlung einschließlich Psychotherapeutischer Medizin, Rehabilitation sowie fachspezifische Begutachtung von psychischen und psychosomatischen Krankheiten oder Störungen sowie psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten
- **Radiologie:**
Diagnostik von Erkrankungen durch die Anwendung von ionisierenden Strahlen mit Ausnahme offener Radionuklide, von Ultraschallwellen und Magnetresonanz, mit Hilfe entsprechender bildgebender Verfahren (optical imaging) durchführbare diagnostische und therapeutische Eingriffe sowie fachspezifischer Strahlenschutz
- **Sozialmedizin:**
Umsetzung von Maßnahmen zur sozialen, physischen und psychischen Gesunderhaltung und Krankheitsbekämpfung mit dem Schwerpunkt Prävention, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation von Gesundheitsbeeinträchtigungen, Erkrankungen und Verhaltensweisen, die gesellschaftlich bedingt sein können
- **Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin:**
Diagnostik, Beurteilung und Behandlung von heimischen sowie von insbesondere in tropischen und subtropischen Ländern vorkommenden Infektionskrankheiten, Epidemiologie von Infektionskrankheiten sowie Kenntnis und Durchführung von prophylaktischen Maßnahmen gegen Infektionskrankheiten, insbesondere Impfprävention und Chemoprophylaxe
- **Strahlentherapie-Radioonkologie:**
Indikationsstellung, Behandlung und Nachsorge aller Erkrankungen, bei denen eine Strahlentherapie wirksam ist, einschließlich aller damit im Zusammenhang stehender Verfahren und Therapiemaßnahmen, aller Formen der Biomodulation, die zur Veränderung der Strahlensensibilität beitragen, Strahlenbiologie sowie fachspezifischer Strahlenschutz
- **Thoraxchirurgie:**
Diagnostik, Indikationsstellung, chirurgische Behandlung und Nachsorge von Erkrankungen der thorakalen Organe sowie der Thoraxwand, insbesondere der Pleura, der Lungen, der Luftröhre und der Bronchien, des Mediastinums, des Zwerchfells und der Speiseröhre, mit Ausnahme des Herzens und der großen intrathorakalen Gefäße
- **Unfallchirurgie:**
Prävention, Diagnostik, Behandlung, Nachbehandlung, Rehabilitation und fachspezifische Begutachtung von akuten und chronischen rezidivierenden Verletzungen, Verletzungsfolgen und den daraus resultierenden Erkrankungen und Schäden einschließlich Korrekturingriffe zur Beseitigung von Folgezuständen in jedem Lebensalter

Gesundheitsberufe in Österreich

- **Urologie:**
Prävention, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation aller urologischen Erkrankungen, der Fehlbildungen und Verletzungen des männlichen und weiblichen Urogenitalsystems aller Altersgruppen, der Erkrankungen der Nebenniere sowie der sexuellen Funktionsstörungen, insbesondere durch die Anwendung aller fachspezifischen nichtinstrumentellen und instrumentellen Verfahren sowie aller fachspezifischen sonographischen Methoden, Andrologie, die gesamte urodynamische Funktionsdiagnostik sowie die fachspezifische Onkologie
- **Virologie:**
Diagnostik aller Virusinfektionen des Menschen durch fachspezifische labordiagnostische Methoden, Interpretation der damit erhobenen Befunde, virologische Beratung der in der Krankenbehandlung tätigen Ärztinnen/Ärzte sowie Erarbeitung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Vermeidung virusbedingter Krankheiten

Tätigkeitsbereich Additivfächer:

- **Angiologie** im Rahmen der Sonderfächer Haut- und Geschlechtskrankheiten sowie Innere Medizin:
Prävention, Diagnostik und konservative Behandlung der Erkrankungen der Blutgefäße (Arterien, Venen und Lymphgefäße) unter besonderer Berücksichtigung von Risikofaktoren, kausalen Faktoren und Folgen
- **Endokrinologie und Stoffwechselerkrankungen** im Rahmen des Sonderfaches Innere Medizin:
Diagnostik und nicht-chirurgische Behandlung von gut- und bösartigen Erkrankungen der endokrinen Organe einschließlich der männlichen Gonaden und endokrinen Formen der Hypertonie sowie des Kalzium-, Lipid- und Kohlenhydratstoffwechsels unter besonderer Berücksichtigung von metabolischen Syndromen, Diabetes mellitus sowie des Knochen- und Lipidstoffwechsels
- **Gastroenterologie und Hepatologie** im Rahmen des Sonderfaches Innere Medizin:
Diagnostik und Behandlung aller Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts, der Leber und des Pankreas einschließlich der diagnostischen und therapeutischen gastrointestinalen Endoskopie
- **Gefäßchirurgie** im Rahmen der Sonderfächer Chirurgie, Herzchirurgie sowie Thoraxchirurgie:
Theoretische und klinische Forschung, Prävention, invasive und nicht-invasive Diagnostik, konservative, operative und interoperativ-interventionelle Behandlung von Erkrankungen, Verletzungen und Missbildungen der Arterien und Venen mit Ausnahme jener des Herzens einschließlich sonstiger operativer Maßnahmen an diesen Gefäßen sowie entsprechende Nachbehandlung

Gesundheitsberufe in Österreich

- **Hämatologie und Internistische Onkologie** im Rahmen des Sonderfaches Innere Medizin:
Prävention, Früherkennung, Molekularpathologie, Diagnostik und nicht-chirurgische Behandlung einschließlich der Knochenmark- bzw. Stammzelltransplantation, immunologische und gentherapeutische Verfahren von malignen und nichtmalignen Erkrankungen des Blutes und der blutbildenden Organe, der Blutgerinnung sowie von soliden Tumoren sämtlicher Gewebe, diagnostische Nachsorge und Rehabilitation sowie Palliativbetreuung von Patientinnen/Patienten mit malignen Erkrankungen
- **Infektiologie** im Rahmen des Sonderfaches Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin:
Prävention, Diagnostik und Behandlung von durch Mikroorganismen verursachten heimischen und tropischen Infektionskrankheiten
- **Infektiologie und Tropenmedizin** im Rahmen der Sonderfächer Hygiene und Mikrobiologie sowie Innere Medizin:
Prävention, Diagnostik und Behandlung von durch Mikroorganismen verursachten heimischen und tropischen Infektionskrankheiten
- **Intensivmedizin** im Rahmen der Sonderfächer Chirurgie, Herzchirurgie, Innere Medizin, Lungenkrankheiten, Neurochirurgie, Neurologie, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie, Thoraxchirurgie sowie Unfallchirurgie:
Fachspezifisches koordiniertes Behandlungsmanagement für Patientinnen/Patienten mit lebensbedrohlichen Zuständen und Erkrankungen (Organversagen). Das ununterbrochene 24-stündige intensivmedizinische Behandlungsmanagement beinhaltet insbesondere die Überwachung der Vitalfunktionen (Monitoring) sowie die Durchführung von Diagnostik und Therapie, speziell des Grundleidens, einschließlich der Organunterstützung.
- **Internistische Sportheilkunde** im Rahmen des Sonderfaches Innere Medizin:
Prävention, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation von Erkrankungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Sport oder mit sportmedizinischem Hintergrund unter besonderer Berücksichtigung der Doping-Problematik
- **Kardiologie** im Rahmen des Sonderfaches Innere Medizin:
Prävention, klinische, elektrokardiographische, sonographische, hämodynamische und invasive Diagnostik, konservative und interventionelle Behandlung sowie Rehabilitation von Erkrankungen des Herzens und seiner Gefäße unter besonderer Berücksichtigung von Risikofaktoren, kausalen Faktoren und Folgen
- **Klinische Pharmakologie** im Rahmen des Sonderfaches Innere Medizin:
Erprobung und Überwachung der Arzneimittelanwendung am gesunden und kranken Menschen, Prüfung der Pharmakokinetik und Pharmakodynamik unter Berücksichtigung von Lebensalter, pathophysiologischen Besonderheiten, Applikationsformen und Wechselwirkungen bei der Anwendung verschiedener Pharmaka, Erkennung von Nebenwirkungen und Intoxikationen durch Medikamente sowie fachspezifische Begutachtung und Beratung

Gesundheitsberufe in Österreich

- **Neonatologie und Pädiatrische Intensivmedizin** im Rahmen des Sonderfaches Kinder- und Jugendheilkunde:
Fachspezifisches koordiniertes Behandlungsmanagement für Kinder und Jugendliche mit lebensbedrohlichen Zuständen und Erkrankungen (Organversagen) einschließlich der Stabilisierung nach großen chirurgischen Eingriffen, Behandlung von Frühgeborenen und Neugeborenen insbesondere mit schweren Adaptationsstörungen. Das ununterbrochene 24-stündige intensivmedizinische Behandlungsmanagement beinhaltet insbesondere die Überwachung der Vitalfunktionen (Monitoring) sowie die Durchführung von Diagnostik und Therapie, speziell des Grundleidens, einschließlich der Organunterstützung.
- **Nephrologie** im Rahmen des Sonderfaches Innere Medizin:
Pathogenese, Pathologie, Klinik, Ätiologie, Epidemiologie, Diagnostik und konservative Behandlung renaler Erkrankungen einschließlich der Hämo- und Peritonealdialyse
- **Neuropädiatrie** im Rahmen der Sonderfächer Kinder- und Jugendheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Neurologie:
Prävention, Abklärung, Diagnostik, konservative Behandlung, und Rehabilitation von Erkrankungen und Störungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems sowie der Muskulatur des Kindes und Jugendlichen
- **Pädiatrische Endokrinologie und Diabetologie** im Rahmen des Sonderfaches Kinder- und Jugendheilkunde:
Diagnostik, Behandlung und Langzeitbetreuung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen mit angeborenen und erworbenen Störungen endokriner Regelkreise, insbesondere im Bereich der primären, sekundären und tertiären Störungen der Schilddrüsen-, Nebennieren- und Gonadenfunktion, der Störungen des Wachstums, des Knochenstoffwechsels, der somatosexuellen Entwicklung, der verschiedenen Formen des Diabetes mellitus sowie der kombinierten Hormonausfälle
- **Pädiatrische Hämatologie und Onkologie** im Rahmen des Sonderfaches Kinder- und Jugendheilkunde:
Prävention, Früherkennung, Molekularpathologie, Diagnostik, Behandlung, diagnostische Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe sowie von neoplastischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter unter Einschluss aller Methoden der Stammzellgewinnung, -aufbereitung und -transplantation sowie das Management allfälliger Therapiekomplicationen und krankheits- oder therapiebedingter Spätfolgen
- **Pädiatrische Intensivmedizin** im Rahmen des Sonderfaches Kinder- und Jugendchirurgie:
Fachspezifisches koordiniertes Behandlungsmanagement für Säuglinge, Kinder und Jugendliche mit lebensbedrohlichen Zuständen und Erkrankungen (Organversagen). Das ununterbrochene 24-stündige intensivmedizinische Behandlungsmanagement beinhaltet insbesondere die Überwachung der Vitalfunktionen (Monitoring) sowie die Durchführung von Diagnostik und Therapie, speziell des Grundleidens, einschließlich der Organunterstützung.

Gesundheitsberufe in Österreich

- **Pädiatrische Kardiologie** im Rahmen des Sonderfaches Kinder- und Jugendheilkunde: Koordinierte Behandlung und Langzeitbetreuung von Feten, Neugeborenen, Säuglingen, Kindern und Jugendlichen mit angeborenen oder erworbenen Herzfehlern sowie von jungen Erwachsenen mit komplexen angeborenen Vitien, prä- und postoperative invasive und nicht-invasive Diagnostik, prä- und postoperative intensivmedizinische Betreuung einschließlich Monitoring, Organunterstützung sowie interventioneller Herzkathetereingriffe
- **Pädiatrische Pulmonologie** im Rahmen des Sonderfaches Kinder- und Jugendheilkunde: Spezialisiertes Behandlungsmanagement für Säuglinge, Kinder und Jugendliche mit komplexen und chronischen respiratorischen Erkrankungen durch den Einsatz der gesamten pneumologischen Methodik im Bereich der Diagnostik und Therapie einschließlich einer auf pädiatrische Bedürfnisse zugeschnittenen Lungenfunktionsdiagnostik, Bronchoskopie, Atemphysiotherapie, Langzeit-Heimbeatmung und eines pädiatrispezifischen Luftwegsmanagements, Langzeitbehandlungsmanagement für Patientinnen/Patienten mit Mukoviszidose sowie Behandlung allergologischer Erkrankungen
- **Phoniatrie** im Rahmen des Sonderfaches Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten: Diagnostik und Behandlung von Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen sowie von kindlichen Hörstörungen
- **Physikalische Sportheilkunde** im Rahmen des Sonderfaches Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation: Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation bei sportmedizinischen Erkrankungen und Verletzungen aufgrund der Ausübung von Sport
- **Rheumatologie** im Rahmen der Sonderfächer Innere Medizin, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie sowie Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation: Pathogenese, Pathologie, klinisches Erscheinungsbild, Ätiologie, Epidemiologie, Diagnostik sowie konservative Behandlung rheumatischer Erkrankungen
- **Sportorthopädie** im Rahmen des Sonderfaches Orthopädie und Orthopädische Chirurgie: Präventive Erfassung von Pathologien am Bewegungsapparat und deren Behandlung, konservative Behandlung von Sportschäden am Bewegungsapparat einschließlich Adaption von Sportgeräten an die individuelle Anatomie sowie operative Behandlung von chronischen Sportschäden am Bewegungsapparat
- **Sporttraumatologie** im Rahmen der Sonderfächer Chirurgie sowie Unfallchirurgie: Konservative und operative Diagnostik und Behandlung von Sportschäden sowie Prävention und Rehabilitation auf dem Gebiet der Sportmedizin

Gesundheitsberufe in Österreich

- **Viszeralchirurgie** im Rahmen des Sonderfaches Chirurgie:
Prävention, Diagnostik, operative Behandlung und Nachbehandlung von Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen innerer Organe unter besonderer Berücksichtigung der gastroenterologischen, endokrinen und onkologischen Chirurgie der Organe und Weichteile sowie der Transplantationschirurgie
- **Zytodiagnostik** im Rahmen der Sonderfächer Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Lungenkrankheiten, Medizinische und Chemische Labordiagnostik sowie Pathologie:
Prävention und Diagnostik von Krankheiten und deren Ursachen sowie Überwachung des Krankheitsverlaufs und Bewertung therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen durch die Beurteilung von morphologischem Untersuchungsmaterial, das nicht in Form von Gewebsschnitten, sondern in Form von Einzelzellen oder Zellverbänden vorliegt und mittels unterschiedlicher Techniken aus allen Organen gewonnen werden kann (Kontakt-, Exfoliativ-, Effusions- und Punktionszytologie)

2. ZAHNÄRZTIN / ZAHNARZT

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Der zahnärztliche Beruf umfasst jede auf zahnmedizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit einschließlich komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird.

Der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs vorbehaltene Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere

1. die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Krankheiten und Anomalien der Zähne, des Mundes und der Kiefer einschließlich der dazugehörigen Gewebe
2. die Beurteilung von den in Z 1 angeführten Zuständen bei Verwendung zahnmedizinisch-diagnostischer Hilfsmittel
3. die Behandlung von den in Z 1 angeführten Zuständen,
4. die Vornahme operativer Eingriffe im Zusammenhang mit den in Z 1 angeführten Zuständen
5. die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und zahnmedizinisch-diagnostischen Hilfsmitteln im Zusammenhang mit den in Z 1 angeführten Zuständen
6. die Vorbeugung von Erkrankungen der Zähne, des Mundes und der Kiefer einschließlich der dazugehörigen Gewebe
7. die Ausstellung von zahnärztlichen Bestätigungen und die Erstellung von zahnärztlichen Gutachten.

Darüber hinaus umfasst der Tätigkeitsbereich des zahnärztlichen Berufs

- die Herstellung von Zahnersatzstücken für den Gebrauch im Mund
- die Durchführung von technisch-mechanischen Arbeiten zwecks Ausbesserung von Zahnersatzstücken
- die Herstellung von künstlichen Zähnen und sonstigen Bestandteilen von Zahnersatzstücken
- die Vornahme von kosmetischen und ästhetischen Eingriffen an den Zähnen, sofern diese eine zahnärztliche Untersuchung und Diagnose erfordern

für jene Personen, die von der/dem Angehörigen des zahnärztlichen Berufs behandelt werden.

Berufsbezeichnung:

Zahnärztin / Zahnarzt

Berufsberechtigung:

Zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufs sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- die Eigenberechtigung
- die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderliche Vertrauenswürdigkeit

Gesundheitsberufe in Österreich

- die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderliche gesundheitliche Eignung
- die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache
- Qualifikationsnachweis
- die Eintragung in die Zahnärzteliste.

Berufsausübung:

Die selbständige Ausübung des zahnärztlichen Berufs kann **freiberuflich** oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen.

Ausbildung:

Diplomstudium der Zahnmedizin an einer Medizinischen Universität
Dauer der Ausbildung: 6 Jahre

Gesetzliche Interessenvertretung:

- Österreichische Zahnärztekammer

Die Österreichische Zahnärztekammer ist berufen,

- die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Kammermitglieder wahrzunehmen und zu fördern sowie
- für die Wahrung des Berufs- und Standesehrens und der Berufs- und Standespflichten des zahnärztlichen Berufs zu sorgen.

Die Österreichische Zahnärztekammer nimmt im eigenen Wirkungsbereich u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Abschluss von Verträgen zur Regelung der Beziehung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs zu den Trägern der Sozialversicherung
- Abschluss von Kollektivverträgen
- Zahnärztliche Qualitätssicherung
- Aus- und Fortbildungen für zahnärztliches Hilfspersonal
- Errichtung von Patientenschlichtungsstellen
- Erlassung von Vorschriften wie z.B. von Fortbildungsrichtlinien

Die Österreichische Zahnärztekammer nimmt im übertragenen Wirkungsbereich u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Führung der Zahnärzteliste
- Ausstellung der Zahnärzteausweise
- Entziehung der Berufsberechtigung
- Anerkennung von zahnärztlichen Lehrpraxen
- Erlassung von Vorschriften wie z.B. der Qualitätssicherungsverordnung

Gesundheitsberufe in Österreich

Rechtsgrundlagen:

Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005

Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), BGBl. I Nr. 154/2005

Zahnärzte-EWR-Qualifikationsnachweisverordnung 2008 (ZÄ-EWRV 2008), BGBl. II Nr. 194

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120

Verordnungen und Richtlinien der Österreichischen Zahnärztekammer

Anmerkung:

Fachärztinnen/Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sind Angehörige des zahnärztlichen Berufs, für die folgende Sonderregelungen gelten:

Berufsbezeichnung:

- Zahnärztin / Zahnarzt oder
- Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde/ Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Ausbildung:

Studium der Humanmedizin und postpromotioneller zwei- bzw. dreijähriger zahnärztlicher Lehrgang (*wird nicht mehr durchgeführt*).

Dentistinnen/Dentisten sind Angehörige des Dentistenberufs, für die die Regelungen betreffend den zahnärztlichen Beruf mit folgenden Sonderregelungen gelten:

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Der Dentistenberuf umfasst den zahnärztlichen Tätigkeitsbereich mit Ausnahme jener zahnmedizinischen Behandlungen, für die eine Vollnarkose durchgeführt wird oder erforderlich ist.

Berufsbezeichnung:

Dentistin / Dentist

Ausbildung:

Dentistenausbildung und einjährige Tätigkeit als Dentistenassistent (*Die staatliche Dentistenprüfung und die Tätigkeit als Dentistenassistent/in sind seit 31.12.1975 nicht mehr zulässig.*)

3. KLINISCHE PSYCHOLOGIN / KLINISCHER PSYCHOLOGE

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Die Klinische Psychologie ist ein Teilgebiet der Psychologie. Sie umfasst die Untersuchung, Beratung und Behandlung von einzelnen Menschen, Paaren, Familien und Gruppen in Hinblick auf psychische aber auch soziale und körperliche Beeinträchtigungen und Störungen. Insbesondere beschäftigt sie sich mit:

- psychischen Störungen
- körperlichen Störungen, bei denen psychische Einflüsse eine Rolle spielen
- psychischen Extremsituationen
- psychischen Folgen akuter Belastungen
- Entwicklungskrisen und psychischen Krisen

Die genannten Tätigkeiten werden eigenverantwortlich ausgeführt, unabhängig davon, ob sie freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgen.

Folgende Beispiele stellen einen Ausschnitt aller möglichen Problemlagen dar, bei denen klinisch-psychologische Hilfe eingesetzt wird:

- körperlich-seelische Einschränkungen aufgrund somatischer Erkrankungen wie z. B. Schlaganfall, Herzinfarkt
- körperliche Störungen, die aufgrund klinisch-psychologischer Behandlung Besserung erfahren, z.B. Tinnitus
- seelische Belastungen infolge lebensbedrohlicher oder chronischer körperlicher Erkrankungen wie z.B. Krebs oder multiple Sklerose
- situationsbezogene Angstzustände, z.B. vor Operationen und Chemotherapien
- drohende oder bereits bestehende Abhängigkeiten von Alkohol, Nikotin und Drogen und verhaltensbezogene Süchte wie z.B. Spielsucht
- psychosomatische Beschwerden, wie z.B. chronische Schmerzen und Schlafstörungen
- akuter und chronischer Stress
- psychische Probleme und Erkrankungen wie z.B. Panikattacken, Depressionen, Essstörungen, Kontaktschwierigkeiten
- Beeinträchtigung von Gedächtnis und Aufmerksamkeit
- Altersdepression und Demenz
- Entwicklungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen
- sexuelle Probleme und Funktionsstörungen
- schwierige Lebenssituationen und akute Krisen, z. B. ausgelöst durch Arbeitsplatzverlust, Tod oder Trennung von nahestehenden Personen, Krankheit, erlebte Gewalt oder Katastrophen

Aufgabengebiete:

- klinisch-psychologische Diagnostik zur Abklärung krankheitswertiger Störungen
- klinisch-psychologische Behandlung
- klinisch-psychologische Beratung
- Lehre und Forschung

Gesundheitsberufe in Österreich

Zu den Aufgaben der klinischen Psychologinnen/klinischen Psychologen gehört die klinisch-psychologische Diagnostik. Dabei werden mit wissenschaftlichen Methoden die Persönlichkeitsstruktur, die psychische Befindlichkeit, Art und Ausmaß der psychischen Beeinträchtigung, die Leistungsfähigkeit bzw. deren Einschränkung untersucht. Auf Basis der Untersuchungsergebnisse entscheidet die klinische Psychologin/der klinische Psychologe über eventuell erforderliche Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen, erstellt Befunde, Gutachten und Zeugnisse.

Die klinisch-psychologische Behandlung umfasst auch vorbeugende und wiederherstellende Maßnahmen. Sie hat zum Ziel, Krankheiten vorzubeugen, psychische Störungen bzw. Leidenszustände zu lindern oder zu beseitigen sowie kranke Menschen darin zu unterstützen, ihre Krankheit besser bewältigen zu können.

Bei der klinisch-psychologischen Beratung stellt die klinische Psychologin/der klinische Psychologe der ratsuchenden Person, Gruppe oder Familie gezielt Informationen und Entscheidungshilfen zur Verfügung und unterstützt im Bedarfsfall beim Herausfinden und Eingrenzen der wichtigsten Probleme und Anliegen sowie passender Lösungsmöglichkeiten.

Berufsbezeichnung:

Klinische Psychologin / Klinischer Psychologe

Ausbildung:

- Diplomstudium / Bachelor- und Masterstudium der Psychologie an einer Universität
- weiterführende klinisch-psychologische Fachausbildung
 - Erwerb theoretischer fachlicher Kompetenz in einer Gesamtdauer von zumindest 160 Stunden
 - Erwerb praktischer fachlicher Kompetenz durch eine psychologische Tätigkeit in der Gesamtdauer von zumindest 1480 Stunden, davon zumindest 150 Stunden innerhalb eines Jahres in einer facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens
 - begleitende Supervision in der Gesamtdauer von zumindest 120 Stunden

Berufsberechtigung:

Voraussetzungen für die selbstständige Ausübung des Berufes der klinischen Psychologin/des klinischen Psychologen:

- Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Psychologin“ / „Psychologe“
- Nachweis des Erwerbs der fachlichen Kompetenz
- Nachweis der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen gesundheitlichen Eignung und Vertrauenswürdigkeit
- Eintragung in die Liste der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen

Gesundheitsberufe in Österreich

Rechtsgrundlagen:

Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990

EWB-Psychologengesetz, BGBl. I Nr. 113/1999

EWB-Psychologenverordnung, BGBl. II Nr. 408/1999

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120

4. GESUNDHEITSPSYCHOLOGIN / GESUNDHEITSPSYCHOLOGE

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Die Gesundheitspsychologie ist ein Teilgebiet der Psychologie und ist im Vergleich zu anderen Teilgebieten der Psychologie (wie beispielsweise die Klinische Psychologie) ein noch junges Arbeitsgebiet. Sie beschäftigt sich insbesondere mit:

- der Durchführung geeigneter Maßnahmen für die Förderung und Erhaltung der Gesundheit
- der Bestimmung von Risikoverhaltensweisen
- der Mitwirkung bei der Vorbeugung von Krankheit
- der Mitarbeit bei der Verbesserung des gesundheitlichen Versorgungssystems

Die genannten Tätigkeiten werden eigenverantwortlich ausgeführt, unabhängig davon, ob sie freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgen.

Folgende Beispiele stellen einen Ausschnitt der Anwendungsgebiete der Gesundheitspsychologie dar:

- Information und Aufklärung über Gesundheitsrisiken und gesundheitliche Schutzfaktoren in unterschiedlichen Lebensabschnitten und -situationen
- Erkennen und Abbau des eigenen Risikoverhaltens (z. B. in Bezug auf Ernährung, Bewegung, Arbeit, Nikotin, Alkohol, Drogen) und Training gesundheitsfördernder Verhaltensweisen
- Lebensstiländerungen hinsichtlich der Übernahme von Verantwortung für die eigene Gesundheit und die aktive gesundheitsfördernde Gestaltung des eigenen Alltags
- Erlernen von wirksamen Bewältigungsmaßnahmen in kritischen Lebensphasen (z.B. Beginn der Elternschaft, Scheidung, Verlust von nahestehenden Menschen, Arbeitslosigkeit, Pensionierung)
- Erwerb von gesundheitsfördernden Umgangsformen in Partnerschaften, Familien, Schulen, Betrieben u.a.
- Verminderung von Stressbelastungen

Aufgabengebiete:

- Arbeits-, Organisations-, Eignungs- und ökopsychologische Diagnostik
- gesundheitspsychologische Beratung und Betreuung/Begleitung
- Lehre und Forschung

Die gesundheitspsychologischen Angebote an Beratung und Betreuung/ Begleitung basieren auf einer breiten Palette von Forschungsergebnissen, wie Verhaltensweisen, Einstellungen, Gedanken und Gefühle positiv zu verändern sind. Dazu werden wichtige psychosoziale Faktoren, die besondere Erkrankungsrisiken darstellen, sowie solche, die besondere Schutzfaktoren für die Gesundheit bilden, mit einbezogen.

Die gesundheitspsychologische Intervention kann entweder direkt durch gesundheitspsychologische Beratung und Training mit einzelnen Personen, Familien oder Gruppen, aber auch im Rahmen von z.B. Gesundheitsförderungs- und Präventionsprojekten in Schulen, Betrieben, Krankenhäusern und Rehabilitationszentren erfolgen.

Gesundheitsberufe in Österreich

Berufsbezeichnung:

Gesundheitspsychologin / Gesundheitspsychologe

Ausbildung:

- Diplomstudium / Bachelor- und Masterstudium der Psychologie an einer Universität
- weiterführende gesundheitspsychologische Fachausbildung
 - Erwerb theoretischer fachlicher Kompetenz in einer Gesamtdauer von zumindest 160 Stunden
 - Erwerb praktischer fachlicher Kompetenz durch eine psychologische Tätigkeit in der Gesamtdauer von zumindest 1480 Stunden, davon zumindest 150 Stunden innerhalb eines Jahres in einer facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens
 - begleitende Supervision in der Gesamtdauer von zumindest 120 Stunden

Berufsberechtigung:

Voraussetzungen für die selbständige Ausübung des Berufes der Gesundheitspsychologin/des Gesundheitspsychologen:

- Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Psychologin“ / „Psychologe“
- Nachweis des Erwerbs der fachlichen Kompetenz
- Nachweis der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen gesundheitlichen Eignung und Vertrauenswürdigkeit
- Eintragung in die Liste der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen

Rechtsgrundlagen:

Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990

EW-Psychologengesetz, BGBl. I Nr. 113/1999

EW-Psychologenverordnung, BGBl. II Nr. 408/1999

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120

5. PSYCHOTHERAPEUTIN / PSYCHOTHERAPEUT

Berufsfelder/Tätigkeitsbereiche:

Psychotherapie ist ein eigenständiges Heilverfahren im Gesundheitsbereich für die Behandlung von psychischen, psychosozialen oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen. Zweck einer Psychotherapie ist:

- seelisches Leid zu heilen oder zu lindern
- in Lebenskrisen zu helfen
- gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern
- die persönliche Entwicklung und Gesundheit zu fördern

Die selbstständige Ausübung der Psychotherapie besteht in der eigenverantwortlichen Ausführung der genannten Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese **freiberuflich** oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.

Eine Psychotherapie kann unter anderem bei folgenden Problemen sinnvoll sein:

- Ängste, die die Lebensqualität einschränken
- belastende Zwangsgedanken und Zwangshandlungen
- Depressionen
- Süchte
- somatopsychische und chronische Erkrankungen
- psychosomatische Erkrankungen (Krankheiten, die mit ungelösten und belastenden psychischen Problemen zusammenhängen)
- Psychosen (Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis, manisch-depressive Erkrankungen) und Persönlichkeitsentwicklungsstörungen
- funktionelle Störungen (häufig wiederkehrende körperliche Beschwerden, die keine organische Ursache haben)
- belastende Lebenssituationen und Lebenskrisen
- Probleme und Krisen in der Partnerschaft und in der Familie

Aufgabengebiete:

- Das konkrete Ziel einer Psychotherapie ist nicht vorgegeben, sondern wird zu Beginn der Behandlung zwischen Psychotherapeut/in und Patient/in besprochen. Es gibt kein festgelegtes Schema für den Ablauf einer Psychotherapie, wie sie verläuft, hängt von der jeweiligen Persönlichkeit und vom Miteinander der/des Psychotherapeutin/en und der/des Patientin/en ab. Dabei begleitet die/der Psychotherapeut/in die/den Patientin/en bei ihrer/seiner Entwicklung und bei der Suche nach der passenden Problemlösung und Veränderung. Im Zentrum stehen das Gespräch und der Austausch zwischen Psychotherapeut/in und Patient/in.
- Lehre und Forschung

Gesundheitsberufe in Österreich

Derzeit sind folgende psychotherapeutische Methoden in Österreich anerkannt:

- Analytische Psychologie
- Autogene Psychotherapie
- Daseinsanalyse
- Dynamische Gruppenpsychotherapie
- Existenzanalyse
- Existenzanalyse und Logotherapie
- Gestalttheoretische Psychotherapie
- Gruppenpsychoanalyse
- Hypnosepsychotherapie
- Individualpsychologie
- Integrative Gestalttherapie
- Integrative Therapie
- Katathym Imaginative Psychotherapie
- Klientenzentrierte Psychotherapie
- Konzentrative Bewegungstherapie
- Neurolinguistische Psychotherapie
- Personenzentrierte Psychotherapie
- Psychoanalyse
- Psychodrama
- Systemische Familientherapie
- Transaktionsanalytische Psychotherapie
- Verhaltenstherapie

Berufsbezeichnung:

Psychotherapeutin / Psychotherapeut

Ausbildung:

Zweistufige theoretische und praktische Ausbildung:

- allgemeiner Teil (Propädeutikum)
- besonderer Teil (Fachspezifikum)

Voraussetzungen für die Ausbildung:

Das psychotherapeutische Propädeutikum, das 765 Stunden Theorie und 550 Stunden Praxis umfasst, darf absolvieren, wer

- die Universitätsreife nachweist oder
- eine Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege abgeschlossen hat oder
- auf Grund seiner Eignung nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Psychotherapiebeirates mit Bescheid zur Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums zugelassen worden ist.

Gesundheitsberufe in Österreich

Das psychotherapeutische Fachspezifikum, das mindestens 300 Stunden Theorie und mindestens 1600 Stunden Praxis umfasst, darf absolvieren, wer

- das 24. Lebensjahr vollendet hat und
- eine der im Psychotherapiegesetz genannten Berufsausbildungen oder Universitätsstudien abgeschlossen hat oder
- auf Grund seiner Eignung nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Psychotherapiebeirates mit Bescheid zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums zugelassen worden ist.

Berufsberechtigung:

Voraussetzungen für die selbständige Ausübung der Psychotherapie:

- erfolgreiche Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums und des psychotherapeutischen Fachspezifikums
- Eigenberechtigung
- Vollendung des 28. Lebensjahrs
- Nachweis der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit
- Eintragung in die Psychotherapeutenliste

Rechtsgrundlagen:

Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990

EWR-Psychotherapiegesetz, BGBl. I Nr. 114/1999

EWR-Psychotherapieverordnung BGBl. II Nr. 409/1999

6. MUSIKTHERAPEUTIN / MUSIKTHERAPEUT

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Die Musiktherapie ist eine eigenständige, wissenschaftlich-künstlerisch-kreative und ausdrucksfördernde Therapieform. Sie umfasst die bewusste und geplante Behandlung von Menschen, insbesondere mit emotional, somatisch, intellektuell oder sozial bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen, durch den Einsatz musikalischer Mittel in einer therapeutischen Beziehung zwischen einem (einer) oder mehreren Behandelten und einem (einer) oder mehreren Behandelnden mit dem Ziel

1. Symptomen vorzubeugen, diese zu mildern oder zu beseitigen oder
2. behandlungsbedürftige Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern oder
3. die Entwicklung, Reifung und Gesundheit des (der) Behandelten zu fördern und zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die Ausübung des musiktherapeutischen Berufes besteht in der berufsmäßigen Ausführung der zuvor umschriebenen Tätigkeiten, insbesondere zum Zweck der

1. Prävention einschließlich Gesundheitsförderung,
2. Behandlung von akuten und chronischen Erkrankungen,
3. Rehabilitation,
4. Förderung von sozialen Kompetenzen einschließlich Supervision sowie
5. Lehre und Forschung.

Musiktherapie bietet Hilfe insbesondere für

- Menschen mit Psychosen (Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis, manisch-depressive Erkrankungen) und Persönlichkeitsentwicklungsstörungen,
- Menschen mit neurotischen bzw. psychosomatischen Störungen oder Erkrankungen, verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche,
- krebskranke Kinder und Jugendliche,
- alte Menschen, insbesondere mit neuropathologischen Hirnveränderungen,
- Menschen mit fortschreitendem, malignem Krankheitsverlauf, insbesondere Aids- und Krebspatienten und -patientinnen,
- Menschen mit Schädel-Hirn Trauma (insbesondere mit Organischem Psychosyndrom) und/oder neurologischen Hirnveränderungen sowie Koma-Patienten und -Patientinnen,
- suchtkranke Menschen sowie
- behinderte Menschen aller Altersstufen.

Formen der musiktherapeutischen Berufsausübung:

Das Musiktherapiegesetz regelt zwei Formen der musiktherapeutischen Berufsausübung, mit denen unterschiedliche Rechte und Pflichten verbunden sind:

Die eigenverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie besteht in der eigenständigen Ausführung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten **freiberuflich** oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.

Gesundheitsberufe in Österreich

Sofern die Berufsausübung der Musiktherapie zum Zweck der Behandlung von akuten und chronischen Erkrankungen oder der Rehabilitation erfolgt, hat nachweislich vor oder nach der ersten, jedenfalls vor der zweiten musiktherapeutischen Behandlung eine Zuweisung durch

1. einen Arzt (eine Ärztin) oder
2. einen klinischen Psychologen (eine klinische Psychologin) oder
3. einen Psychotherapeuten (eine Psychotherapeutin) oder
4. einen Zahnarzt (eine Zahnärztin)

stattzufinden.

Die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie besteht in der Ausführung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nach Anordnung durch

1. einen Arzt (eine Ärztin) oder
2. einen klinischen Psychologen (eine klinische Psychologin) oder
3. einen eigenverantwortlich berufsberechtigten Musiktherapeuten (eine eigenverantwortlich berufsberechtigte Musiktherapeutin) oder
4. einen Psychotherapeuten (eine Psychotherapeutin) oder
5. einen Zahnarzt (eine Zahnärztin) und

unter regelmäßiger Supervision durch einen eigenverantwortlich berufsberechtigten Musiktherapeuten (eine eigenverantwortlich berufsberechtigte Musiktherapeutin) im fachlich erforderlichen Ausmaß.

Berufsbezeichnung:

Musiktherapeutin / Musiktherapeut (unabhängig von der Form der Berufsausübung)

Zusatzbezeichnung:

Zusätzlich zur Berufsbezeichnung ist als Zusatzbezeichnung jener akademische Grad in abgekürzter Form zu führen, der aufgrund der Absolvierung der entsprechenden musiktherapeutischen Ausbildung erworben wurde. Somit dient die Zusatzbezeichnung der Transparenz, ob jemand zur eigenverantwortlichen oder mitverantwortlichen Berufsausübung der Musiktherapie berechtigt ist.

Ausbildung:

Ausbildung für die mitverantwortliche Berufsausübung:

Absolvierung eines

1. Bachelorstudiums der Musiktherapie an einer österreichischen Universität oder
2. Fachhochschul-Bachelorstudiengangs der Musiktherapie an einer österreichischen Fachhochschule.

Dauer der Ausbildung: 6 Semester

Gesundheitsberufe in Österreich

Ausbildung für die eigenverantwortliche Berufsausübung:

Absolvierung eines

1. Diplomstudiums der Musiktherapie an einer österreichischen Universität oder
2. Fachhochschul-Diplomstudiengangs der Musiktherapie an einer österreichischen Fachhochschule oder
3. Masterstudiums der Musiktherapie an einer österreichischen Universität nach Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen für die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie oder
4. Fachhochschul-Masterstudiengangs der Musiktherapie an einer österreichischen Fachhochschule nach Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen für die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie.

Dauer der Ausbildung: 8 Semester

Berufsberechtigung:

1. Allgemeine Voraussetzungen:

- Eigenberechtigung,
- gesundheitlichen Eignung,
- Vertrauenswürdigkeit,

2. Besondere Voraussetzungen:

- für die mitverantwortliche Berufsausübung: Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung für die eigenverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie oder einer gleichzuhaltenden Ausbildung (insbesondere Nostrifikation eines ausländischen Studiums, EWR-Qualifikation)
- für die eigenverantwortliche Berufsausübung: Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung für die eigenverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie oder einer gleichzuhaltenden Ausbildung (insbesondere Nostrifikation eines ausländischen Studiums, EWR-Qualifikation)

3. Eintragung in die Musiktherapeutenliste

Übergangsbestimmungen:

Spezielle Übergangsbestimmungen im Musiktherapiegesetz gewährleisten die Möglichkeit der Erlangung der Berufsberechtigung für qualifizierte Personen, die bereits vor In-Kraft-Treten des Musiktherapiegesetzes (1. Juli 2009) musiktherapeutisch tätig gewesen sind.

Rechtsgrundlagen:

Musiktherapiegesetz (MuthG), BGBl. I Nr. 93/2008

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120

Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993

7. APOTHEKERIN / APOTHEKER

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Der Gesetzgeber erteilt dem Apotheker den Auftrag, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen. Dabei trägt der Apotheker ein besonderes Maß an Verantwortung und ist zu besonderer Sorgfalt verpflichtet.

Zu den pharmazeutischen Tätigkeiten, die nur durch Apotheker/innen ausgeübt werden dürfen, zählen insbesondere

- die Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln,
- die Abgabe von den Apotheken vorbehaltenen Arzneimitteln,
- die Beratungs- und Informationstätigkeit über Arzneimittel, und
- die Überprüfung von Arzneimittelvorräten in Krankenanstalten.

Die/Der Apotheker/in übt ihre/seine Aufgaben in verschiedenen Tätigkeitsbereichen aus, hauptsächlich

- in der Apotheke
- im Krankenhaus
- in der Industrie
- in Prüfinstitutionen
- beim Bundesheer
- an der Universität
- im Umweltschutz

Berufsbezeichnung:

Apothekerin / Apotheker

Berufsberechtigung:

Für die Ausübung des Berufes der/des Apothekers/-in in Österreich ist eine allgemeine Berufsberechtigung erforderlich, die von der Österreichischen Apothekerkammer mit Bescheid zu erteilen ist, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- das Staatliche Apothekerdiplom oder ein anerkannter Ausbildungsnachweis
- Zuverlässigkeit (keine strafrechtliche Verurteilung aufgrund einer Vorsatztat zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe, kein Berufsverbot)
- die für die Ausübung des Apothekerberufes erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache

Berufsausübung:

Nach erfolgreichem Abschluss eines Pharmaziestudiums und eines Praxisjahres mit anschließender Prüfung für den Apothekerberuf kann man als allgemein berufsberechtigte/r Apotheker/in in einer öffentlichen Apotheken oder Anstaltsapotheken eigenverantwortlich arbeiten.

Gesundheitsberufe in Österreich

Frühestens nach fünfjähriger Tätigkeit als allgemein berufsberechtigte/r Apotheker/in ist man berechtigt, sich selbständig zu machen und eine Konzession für eine neue Apotheke zu erwirken oder die Konzession einer bestehenden Apotheke zu übernehmen.

Ausbildung:

- Diplomstudium der Pharmazie an einer Universität und
- 1 Jahr Berufspraxis (Aspirantenjahr) mit anschließender Prüfung

Dauer der Ausbildung:

Diplomstudium der Pharmazie: 9 Semester

Berufspraxis: 1 Jahr

Gesetzliche Interessensvertretung:

- Österreichische Apothekerkammer
- Landesgeschäftsstellen

Zu den von der Österreichischen Apothekerkammer zu behandelnden Angelegenheiten gehören u.a.:

- die praktische Ausbildung der Apotheker (insbesondere das Prüfungsverfahren und die Abhaltung der Prüfung für den Apothekerberuf)
- Ausstellung der Apothekerausweise, Verleihung des Staatlichen Apothekerdiplooms, Erteilung und Aberkennung der allgemeinen Berufsberechtigung, Anerkennung von ausländischen Ausbildungsnachweisen
- Erteilung der Konzession zum Betrieb einer bestehenden öffentlichen Apotheke und Bewilligung zum Betrieb einer bestehenden Filialapotheke, Bewilligung der Verlegung von Apotheken im Standort
- Genehmigung von Gesellschaftsverträgen, Pachtverträgen und Leiterbestellungen
- Veröffentlichung der Fachinformationen der Arzneispezialitäten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Information und Beratung der Mitglieder
- Abschluss von Kollektivverträgen
- Disziplinaire Verfolgung von Verletzungen der Berufspflichten eines Apothekers, Führung eines Disziplinarregisters
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen für die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen zu errichten, zu betreiben oder zu fördern
- Erlassung von Vorschriften wie z.B. Berufsordnung, Disziplinarordnung und Fortbildungsrichtlinien
- Stellungnahme zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen
- Führung eines Katasters über Apotheken und Apotheker

Gesundheitsberufe in Österreich

Pharmazeutische Gehaltskasse:

Die Pharmazeutische Gehaltskasse ist das Sozial- und Wirtschaftsinstitut für angestellte und selbständige Apotheker. Der Gehaltskasse obliegt

- die Bemessung und Auszahlung der Bezüge aller in öffentlichen und Krankenhausapotheken aufgrund eines Dienstvertrages angestellten Apotheker
- die Gewährung von Zuwendungen an Apotheker und deren Hinterbliebene
- die Stellenvermittlung für Mitglieder
- die Abrechnung der Krankenkassen (Verrechnung der ärztlichen Arzneimittelverschreibungen) mit den Apotheken.

Disziplinarrecht:

Apotheker/innen oder Aspiranten/-innen machen sich eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie

- durch ihr Verhalten der Allgemeinheit, den Kunden oder den Kollegen gegenüber die Ehre oder das Ansehen der Apothekerschaft beeinträchtigen oder
- Berufspflichten verletzen, zu deren Einhaltung sie nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen Vorschriften verpflichtet sind.

Disziplinarbehörde erster Instanz: Disziplinarrat der Österreichischen Apothekerkammer

Disziplinarbehörde zweiter Instanz: Disziplinarberufungssenat der Apothekerkammer beim Bundesministerium für Gesundheit

Rechtsgrundlagen:

Apothekengesetz 1906, RGBl. Nr. 5/1907

Pharmazeutische Fachkräfteverordnung, BGBl. Nr. 40/1930

Apothekerkammergesetz 2001, BGBl. I Nr. 111

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120

Berufsordnung vom 1. April 2009

8. TIERÄRZTIN / TIERARZT

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Der tierärztliche Beruf umfasst jede auf veterinärmedizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die der Verhütung, Linderung und Heilung von Leiden und Krankheiten der Tiere dient, weiters die Mitwirkung bei der Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes unter Berücksichtigung des Tierschutzes sowie den Schutz des Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Zoonosen. Ein weiteres wichtiges Aufgabengebiet ist die Gewährleistung der Sicherheit sowie das Hinwirken auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln und Erzeugnissen tierischer Herkunft.

Der Angehörigen des tierärztlichen Berufs vorbehaltene Tätigkeitsbereich umfasst:

- die Untersuchung und Behandlung von Tieren
- Vorbeugungsmaßnahmen medizinischer Art gegen Erkrankungen von Tieren
- operative Eingriffen an Tieren
- Impfung, Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren
- die Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere
- die Schlachtier- und Fleischuntersuchung
- die Ausstellung von tierärztlichen Zeugnissen und Gutachten
- die künstliche Besamung von Haustieren.

Berufsbezeichnung:

Tierärztin / Tierarzt

Berufsberechtigung:

Zur selbständigen Ausübung des tierärztlichen Berufs sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- die volle Geschäftsfähigkeit
- die österreichische Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit einer der übrigen Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes
- ein an der Veterinärmedizinischen Universität Wien abgeschlossenes Diplomstudium der Studienrichtung Veterinärmedizin oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische Ausbildung
- ausreichende Kenntnisse der Amtssprache
- die Eintragung in die Tierärzteliste.

Berufsausübung:

Die selbständige Ausübung des tierärztlichen Berufs kann **freiberuflich** oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen.

Gesundheitsberufe in Österreich

Ausbildung:

Diplomstudium der Tiermedizin an einer Veterinärmedizinischen Universität

Dauer der Ausbildung:

12 Semester (6 Jahre) gegliedert in 3 Studienabschnitte

Gesetzliche Interessenvertretung:

Österreichische Tierärztekammer

Disziplinarrecht:

Tierärztinnen und Tierärzte unterliegen bei ihrer Berufsausübung standesrechtlichen Regelungen.

Rechtsgrundlagen:

Tierärztegesetz BGBl. I Nr. 16/1975

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120

Anmerkung:

Fachtierärztinnen/Fachtierärzte sind Angehörige des tierärztlichen Berufs, die eine Sonderausbildung in einem bestimmten Fachgebiet der Veterinärmedizin, für welches ein Fachtierarztstitel geschaffen wurde, durch Prüfung vor einer Fachtierarztprüfungskommission nachgewiesen haben. Der Fachtierarztstitel ändert nichts am Umfang der Berufsausübungsberechtigung.

9. HEBAMME

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Betreuung, Beratung und Pflege der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin, Beistandsleistung bei der Geburt, Mitwirkung bei der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge

Bei der Ausübung des Hebammenberufes sind eigenverantwortlich insbesondere folgende Tätigkeiten durchzuführen:

- Information über grundlegende Methoden der Familienplanung
- Feststellung der Schwangerschaft, Beobachtung der normal verlaufenden Schwangerschaft, Durchführung der zur Beobachtung des Verlaufs einer normalen Schwangerschaft notwendigen Untersuchungen
- Veranlassung von Untersuchungen, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung einer regelwidrigen Schwangerschaft notwendig sind, oder Aufklärung über diese Untersuchungen
- Vorbereitung auf die Elternschaft, umfassende Vorbereitung auf die Geburt einschließlich Beratung in Fragen der Hygiene und Ernährung
- Betreuung der Gebärenden und Überwachung des Fötus in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel
- Spontangeburt einschließlich Dammschutz sowie im Dringlichkeitsfall Steißgeburten und, sofern erforderlich, Durchführung des Scheidendammschnittes
- Erkennen der Anzeichen von Regelwidrigkeiten bei der Mutter oder beim Kind, die eine Rücksprache mit einer Ärztin/einem Arzt oder das ärztliche Eingreifen erforderlich machen, sowie Hilfeleistung bei etwaigen ärztlichen Maßnahmen, Ergreifen der notwendigen Maßnahmen bei Abwesenheit der Ärztin/des Arztes, insbesondere manuelle Ablösung der Plazenta, woran sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt
- Beurteilung der Vitalzeichen und -funktionen des Neugeborenen, Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und Hilfeleistung in Notfällen, Durchführung der sofortigen Wiederbelebung des Neugeborenen
- Pflege des Neugeborenen, Blutabnahme am Neugeborenen mittels Fersenstiches und Durchführung der erforderlichen Messungen
- Pflege der Wöchnerin, Überwachung des Zustandes der Mutter nach der Geburt und Erteilung zweckdienlicher Ratschläge für die bestmögliche Pflege des Neugeborenen
- Durchführung der von der Ärztin/vom Arzt verordneten Maßnahmen
- Abfassen der erforderlichen schriftlichen Aufzeichnungen

Gesundheitsberufe in Österreich

Berufsberechtigung:

Zur Ausübung des Hebammenberufes sind Personen berechtigt, die

- eigenberechtigt sind,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
- einen Qualifikationsnachweis erbringen und
- über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügen.

Berufsausübung:

- freiberuflich und/oder
- im Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt und/oder
- im Dienstverhältnis zu Einrichtungen der Geburtsvorbereitung und -nachbetreuung und/oder
- im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten

Hebammen sind zur **freiberuflichen** Berufsausübung berechtigt. Jede Begründung und Änderung des Berufssitzes ist dem Österreichischen Hebammengremium anzuzeigen.

Berufsbezeichnung:

Hebamme

Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:

- Hebammenakademie
- Fachhochschul-Bachelorstudiengang

Dauer der Ausbildung:

- 3 Jahre
- 2 Jahre für diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal (an Hebammenakademien)

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung an Hebammenakademien:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- gesundheitliche Eignung
- Unbescholtenheit
- Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder die Reife- oder Diplomprüfung an einer berufsbildenden höheren Schule, einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder die Berufsreifeprüfung oder
- in Österreich nostrifizierter, der Reifeprüfung gleichwertiger Abschluss im Ausland oder
- Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- Studienberechtigungsprüfung für das Studium der Medizin

Gesundheitsberufe in Österreich

Über die Aufnahme entscheidet eine Kommission.

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

Abschluss der Ausbildung:

- Kommissionelle Diplomprüfung/Diplom (Hebammenakademie)
- Bachelorprüfung/Bachelor (Fachhochschul-Bachelorstudiengang)

Anmerkung:

Die Hebammenausbildungen an Hebammenakademien laufen aus und werden in Hinkunft nur mehr im Rahmen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen angeboten.

Sonderausbildung:

Sonderausbildungskurse für die Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben

Gesetzliche Interessenvertretung:

Österreichisches Hebammengremium

Das Österreichische Hebammengremium hat u.a. folgende Aufgaben:

- Führen eines Verzeichnisses aller zur Berufsausübung in Österreich berechtigten Hebammen (Hebammenregister)
- Ausstellen von Hebammenausweisen
- Erstellen von Richtlinien für die Veranstaltung von Fortbildungskursen sowie Sorgetragung für deren Durchführung
- Erstellen von Dokumentationsrichtlinien für freiberuflich tätige Hebammen
- Dokumentation über die Fortbildung der Hebammen

Rechtsgrundlagen:

Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994

Hebammen-Ausbildungsverordnung, BGBl. Nr. 599/1995

FH-Hebammenausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 1/2006

Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993

10. GEHOBENE MEDIZINISCH-TECHNISCHE DIENSTE

10.1. Physiotherapeutischer Dienst – Physiotherapeutin / Physiotherapeut

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Eigenverantwortliche Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung im intra- und extramuralen Bereich, unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Zusammenhänge auf den Gebieten der Gesundheitserziehung, Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation, insbesondere mechanotherapeutische Maßnahmen, wie alle Arten von Bewegungstherapie, Perzeption, manuelle Therapie der Gelenke, Atemtherapie, alle Arten von Heilmassagen, Reflexzonentherapien, Lymphdrainagen, Ultraschalltherapie, weiters alle elektro-, thermo-, photo-, hydro- und balneotherapeutischen Maßnahmen sowie berufsspezifische Befundungsverfahren und die Mitwirkung bei elektrodiagnostischen Untersuchungen, weiters ohne ärztliche Anordnung die Beratung und Erziehung Gesunder in den genannten Gebieten

Berufsberechtigung:

Zur berufsmäßigen Ausübung physiotherapeutischen Dienstes ist berechtigt, wer

- eigenberechtigt ist,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzt,
- eine Ausbildung an einer Akademie für den physiotherapeutischen Dienst oder einen entsprechenden Fachhochschul-Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert hat und
- über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügt.

Berufsausübung:

- freiberuflich
- im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt
- im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen,
- im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten
- im Dienstverhältnis zu nicht unter ärztlicher Leitung Aufsicht stehenden Einrichtungen
- im Dienstverhältnis zu Privatpersonen
- im Dienstverhältnis zur Justizbetreuungsagentur

Angehörige des physiotherapeutischen Dienstes sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zur **freiberuflichen** Berufsausübung berechtigt.

Berufsbezeichnung:

Physiotherapeutin / Physiotherapeut

Gesundheitsberufe in Österreich

Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:

- Akademie für den physiotherapeutischen Dienst
- Fachhochschul-Bachelorstudiengang

Dauer der Ausbildung:

3 Jahre

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung an medizinisch-technischen Akademien:

- körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung
- Unbescholtenheit
- Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, einer Bildungsanstalt für Erzieher oder
- Hochschulberechtigung im Ausland oder
- Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- Diplom im medizinisch-technischen Fachdienst oder
- Studienberechtigungsprüfung für das Studium der Medizin
- Eignungstest

Über die Aufnahme entscheidet eine Kommission.

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

Abschluss der Ausbildung:

- Schriftliche Diplomarbeit, kommissionelle Diplomprüfung/Diplom (Akademie für den physiotherapeutischen Dienst)
- Bachelorprüfung/Bachelor (Fachhochschul-Bachelorstudiengang)

Anmerkung:

Die Ausbildungen an medizinisch-technischen Akademien laufen größtenteils aus und werden in Zukunft fast ausschließlich im Rahmen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen angeboten.

Sonderausbildung:

Sonderausbildungskurse für die Ausübung von

- Spezialaufgaben
- Lehr- und Unterrichtstätigkeit
- Führungsaufgaben

Gesundheitsberufe in Österreich

Rechtsgrundlagen:

MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992

MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. Nr. 678/1993

FH-MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 2/2006

Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993

10.2. Medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst – Biomedizinische Analytikerin / Biomedizinischer Analytiker

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Eigenverantwortliche Ausführung aller Laboratoriumsmethoden nach ärztlicher Anordnung, die im Rahmen des medizinischen Untersuchungs-, Behandlungs- und Forschungsbetriebes erforderlich sind, insbesondere klinisch-chemische, hämatologische, immunhämatologische, histologische, zytologische, mikrobiologische, parasitologische, mykologische, serologische und nuklearmedizinische Untersuchungen sowie die Mitwirkung bei Untersuchungen auf dem Gebiet der Elektro-Neuro-Funktionsdiagnostik und der Kardio-Pulmonalen-Funktionsdiagnostik.

Berufsberechtigung:

Zur berufsmäßigen Ausübung des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes ist berechtigt, wer

- eigenberechtigt ist,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzt,
- eine Ausbildung an einer Akademie für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst oder einen entsprechenden Fachhochschul-Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert hat und
- über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügt.

Berufsausübung:

- freiberuflich
- im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt
- im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen,
- im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten
- im Dienstverhältnis zu Einrichtungen der Forschung, Wissenschaft, Industrie und Veterinärmedizin
- im Dienstverhältnis zur Justizbetreuungsagentur

Angehörige des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zur **freiberuflichen** Berufsausübung berechtigt.

Berufsbezeichnung:

Biomedizinische Analytikerin / Biomedizinischer Analytiker

Gesundheitsberufe in Österreich

Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:

- Akademie für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst
- Fachhochschul-Bachelorstudiengang

Dauer der Ausbildung:

3 Jahre

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung an medizinisch-technischen Akademien:

- körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung
- Unbescholtenheit
- Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, einer Bildungsanstalt für Erzieher oder
- Hochschulberechtigung im Ausland oder
- Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- Diplom im medizinisch-technischen Fachdienst oder
- Studienberechtigungsprüfung für das Studium der Medizin

Über die Aufnahme entscheidet eine Kommission.

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

Abschluss der Ausbildung:

- Schriftliche Diplomarbeit, kommissionelle Diplomprüfung/Diplom (Akademie für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst)
- Bachelorprüfung/Bachelor (Fachhochschul-Bachelorstudiengang)

Anmerkung:

Die Ausbildungen an medizinisch-technischen Akademien laufen aus und werden in Zukunft nur mehr im Rahmen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen angeboten.

Sonderausbildung:

Sonderausbildungskurse für die Ausübung von

- Spezialaufgaben
- Lehr- und Unterrichtstätigkeit
- Führungsaufgaben

Gesundheitsberufe in Österreich

Rechtsgrundlagen:

MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992

MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. Nr. 678/1993

FH-MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 2/2006

Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993

10.3. Radiologisch-technischer Dienst – Radiologietechnologin / Radiologietechnologe

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Eigenverantwortliche Ausführung aller radiologisch-technischen Methoden nach ärztlicher Anordnung bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen wie diagnostische Radiologie, Strahlentherapie, Nuklearmedizin und anderer bildgebender Verfahren wie Ultraschall und Kernspinresonanztomographie zur Untersuchung und Behandlung von Menschen sowie zur Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, weiters nach ärztlicher Anordnung und nur in Zusammenarbeit mit Ärztinnen/Ärzten die Anwendung von Kontrastmitteln

Berufsberechtigung:

Zur berufsmäßigen Ausübung des radiologisch-technischen Dienstes ist berechtigt, wer

- eigenberechtigt ist,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzt,
- eine Ausbildung an einer Akademie für den radiologisch-technischen Dienst oder einen entsprechenden Fachhochschul-Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert hat und
- über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügt.

Berufsausübung:

- freiberuflich
- im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt
- im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen,
- im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten
- im Dienstverhältnis zu Einrichtungen der Forschung, Wissenschaft, Industrie und Veterinärmedizin
- im Dienstverhältnis zur Justizbetreuungsagentur

Angehörige des radiologisch-technischen Dienstes sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zur **freiberuflichen** Berufsausübung berechtigt.

Berufsbezeichnung:

Radiologietechnologin / Radiologietechnologe

Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:

- Akademie für den radiologisch-technischen Dienst
- Fachhochschul-Bachelorstudiengang

Gesundheitsberufe in Österreich

Dauer der Ausbildung:

3 Jahre

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung an medizinisch-technischen Akademien:

- körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung
- Unbescholtenheit
- Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, einer Bildungsanstalt für Erzieher oder
- Hochschulberechtigung im Ausland oder
- Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- Diplom im medizinisch-technischen Fachdienst oder
- Studienberechtigungsprüfung für das Studium der Medizin

Über die Aufnahme entscheidet eine Kommission.

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

Abschluss der Ausbildung:

- Schriftliche Diplomarbeit, kommissionelle Diplomprüfung/Diplom (Akademie für den radiologisch-technischen Dienst)
- Bachelorprüfung/Bachelor (Fachhochschul-Bachelorstudiengang)

Anmerkung:

Die Ausbildungen an medizinisch-technischen Akademien laufen aus und werden in Zukunft nur mehr im Rahmen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen angeboten.

Sonderausbildung:

Sonderausbildungskurse für die Ausübung von

- Spezialaufgaben
- Lehr- und Unterrichtstätigkeit
- Führungsaufgaben

Rechtsgrundlagen:

MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992

MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. Nr. 678/1993

FH-MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 2/2006

Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993

10.4. Diätdienst und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst – Diätologin / Diätologe

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Eigenverantwortliche Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung sowie Anleitung und Überwachung der Zubereitung besonderer Kostformen zur Ernährung Kranker oder krankheitsverdächtiger Personen nach ärztlicher Anordnung einschließlich der Beratung der Kranken oder ihrer Angehörigen über die praktische Durchführung ärztlicher Diätverordnungen innerhalb und außerhalb einer Krankenanstalt, ohne ärztliche Anordnung die Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung der Kost für gesunde Personen und Personengruppen oder Personen und Personengruppen unter besonderen Belastungen (z.B. Schwangerschaft, Sport) einschließlich der Beratung dieser Personenkreise über Ernährung

Berufsberechtigung:

Zur berufsmäßigen Ausübung des Diätdienstes und ernährungsmedizinischen Beratungsdienstes ist berechtigt, wer

- eigenberechtigt ist,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzt,
- eine Ausbildung an einer Akademie für den Diätdienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst oder einen entsprechenden Fachhochschul-Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert hat und
- über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügt.

Berufsausübung:

- freiberuflich
- im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt
- im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen,
- im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten
- im Dienstverhältnis zu einer/einem Gastgewerbetreibenden und zu Einrichtungen der Forschung, Wissenschaft und Industrie
- im Dienstverhältnis zu nicht unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtungen
- im Dienstverhältnis zu Privatpersonen
- im Dienstverhältnis zur Justizbetreuungsagentur

Angehörige des Diätdienstes und ernährungsmedizinischen Beratungsdienstes sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zur **freiberuflichen** Berufsausübung berechtigt.

Gesundheitsberufe in Österreich

Berufsbezeichnung:

Diätologin / Diätologe

Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:

- Akademie für den Diätendienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst
- Fachhochschul-Bachelorstudiengang

Dauer der Ausbildung:

3 Jahre

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung an medizinisch-technischen Akademien:

- körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung
- Unbescholtenheit
- Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, einer Bildungsanstalt für Erzieher oder
- Hochschulberechtigung im Ausland oder
- Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- Studienberechtigungsprüfung für das Studium der Medizin
- Eignungstest

Über die Aufnahme entscheidet eine Kommission.

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

Abschluss der Ausbildung:

- Schriftliche Diplomarbeit, kommissionelle Diplomprüfung/Diplom (Akademie für den Diätendienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst)
- Bachelorprüfung/Bachelor (Fachhochschul-Bachelorstudiengang)

Anmerkung:

Die Ausbildungen an medizinisch-technischen Akademien laufen aus und werden in Hinkunft nur mehr im Rahmen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen angeboten.

Sonderausbildung:

Sonderausbildungskurse für die Ausübung von

- Spezialaufgaben
- Lehr- und Unterrichtstätigkeit
- Führungsaufgaben

Gesundheitsberufe in Österreich

Rechtsgrundlagen:

MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992

MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. Nr. 678/1993

FH-MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 2/2006

Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993

10.5. Ergotherapeutischer Dienst – Ergotherapeutin / Ergotherapeut

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Eigenverantwortliche Behandlung von Kranken und Behinderten nach ärztlicher Anordnung durch handwerkliche und gestalterische Tätigkeiten, Training der Selbsthilfe und Herstellung, Einsatz und Unterweisung im Gebrauch von Hilfsmitteln einschließlich Schienen zu Zwecken der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation, ohne ärztliche Anordnung die Beratungs- und Schulungstätigkeit sowohl auf dem Gebiet der Ergonomie als auch auf dem Gebiet des allgemeinen Gelenkschutzes an Gesunden

Berufsberechtigung:

Zur berufsmäßigen Ausübung des ergotherapeutischen Dienstes ist berechtigt, wer

- eigenberechtigt ist,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzt,
- eine Ausbildung an einer Akademie für den ergotherapeutischen Dienst oder einen entsprechenden Fachhochschul-Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert hat und
- über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügt.

Berufsausübung:

- freiberuflich
- im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt
- im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen,
- im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten
- im Dienstverhältnis zu nicht unter ärztlicher Leitung Aufsicht stehenden Einrichtungen
- im Dienstverhältnis zu Privatpersonen
- im Dienstverhältnis zur Justizbetreuungsagentur

Angehörige des ergotherapeutischen Dienstes sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zur **freiberuflichen** Berufsausübung berechtigt.

Berufsbezeichnung:

Ergotherapeutin / Ergotherapeut

Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:

- Akademie für den ergotherapeutischen Dienst
- Fachhochschul-Bachelor-Studiengang

Gesundheitsberufe in Österreich

Dauer der Ausbildung:

3 Jahre

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung an medizinisch-technischen Akademien:

- körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung
- Unbescholtenheit
- Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, einer Bildungsanstalt für Erzieher oder
- Hochschulberechtigung im Ausland oder
- Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- Studienberechtigungsprüfung für das Studium der Medizin

Über die Aufnahme entscheidet eine Kommission.

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

Abschluss der Ausbildung:

- Schriftliche Diplomarbeit, kommissionelle Diplomprüfung/Diplom (Akademie für den ergotherapeutischen Dienst)
- Bachelorprüfung/Bachelor (Fachhochschul-Bachelorstudiengang)

Anmerkung:

Die Ausbildungen an medizinisch-technischen Akademien laufen aus und werden in Hinkunft nur mehr im Rahmen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen angeboten.

Sonderausbildung:

Sonderausbildungskurse für die Ausübung von

- Spezialaufgaben
- Lehr- und Unterrichtstätigkeit
- Führungsaufgaben

Rechtsgrundlagen:

MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992

MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. Nr. 678/1993

FH-MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 2/2006

Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993

10.6. Logopädisch-phoniatrisch-audiologischer Dienst – Logopädin / Logopäde

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Eigenverantwortliche logopädische Befunderhebung und Behandlung von Sprach-, Sprech-, Stimm- und Hörstörungen sowie audiometrische Untersuchungen nach ärztlicher Anordnung

Berufsberechtigung:

Zur berufsmäßigen Ausübung des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes ist berechtigt, wer

- eigenberechtigt ist,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzt,
- eine Ausbildung an einer Akademie für den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst oder einen entsprechenden Fachhochschul-Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert hat und
- über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügt.

Berufsausübung:

- freiberuflich
- im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt
- im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen,
- im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten
- im Dienstverhältnis zu nicht unter ärztlicher Leitung Aufsicht stehenden Einrichtungen
- im Dienstverhältnis zu Privatpersonen
- im Dienstverhältnis zur Justizbetreuungsagentur

Angehörige des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zur **freiberuflichen** Berufsausübung berechtigt.

Berufsbezeichnung:

Logopädin / Logopäde

Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:

- Akademie für den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst
- Fachhochschul-Bachelorstudiengang

Gesundheitsberufe in Österreich

Dauer der Ausbildung:

3 Jahre

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung an medizinisch-technischen Akademien:

- körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung
- Unbescholtenheit
- Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, einer Bildungsanstalt für Erzieher oder
- Hochschulberechtigung im Ausland oder
- Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- Studienberechtigungsprüfung für das Studium der Medizin
- Eignungstest

Über die Aufnahme entscheidet eine Kommission.

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

Abschluss der Ausbildung:

- Schriftliche Diplomarbeit, kommissionelle Diplomprüfung/Diplom (Akademie für den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst)
- Bachelorprüfung/Bachelor (Fachhochschul-Bachelorstudiengang)

Anmerkung:

Die Ausbildungen an medizinisch-technischen Akademien laufen aus und werden in Zukunft nur mehr im Rahmen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen angeboten.

Sonderausbildung:

Sonderausbildungskurse für die Ausübung von

- Spezialaufgaben
- Lehr- und Unterrichtstätigkeit
- Führungsaufgaben

Rechtsgrundlagen:

MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992

MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. Nr. 678/1993

FH-MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 2/2006

Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993

10.7. Orthoptischer Dienst – Orthoptistin / Orthoptist

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Eigenverantwortliche Ausführung von vorbeugenden Maßnahmen sowie Untersuchung, Befunderhebung und Behandlung von Sehstörungen, Schielen, Schwachsichtigkeit und Bewegungsstörungen der Augen nach ärztlicher Anordnung

Berufsberechtigung:

Zur berufsmäßigen Ausübung des orthoptischen Dienstes ist berechtigt, wer

- eigenberechtigt ist,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzt,
- eine Ausbildung an einer Akademie für den orthoptischen Dienst oder einen entsprechenden Fachhochschul-Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert hat und
- über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügt.

Berufsausübung:

- freiberuflich
- im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt
- im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen,
- im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten
- im Dienstverhältnis zur Justizbetreuungsagentur

Angehörige des orthoptischen Dienstes sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zur **freiberuflichen** Berufsausübung berechtigt.

Berufsbezeichnung:

Orthoptistin / Orthoptist

Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:

- Akademie für den orthoptischen Dienst
- Fachhochschul-Bachelorstudiengang

Dauer der Ausbildung:

3 Jahre

Gesundheitsberufe in Österreich

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung an medizinisch-technischen Akademien:

- körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung
- Unbescholtenheit
- Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, einer Bildungsanstalt für Erzieher oder
- Hochschulberechtigung im Ausland oder
- Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- Studienberechtigungsprüfung für das Studium der Medizin
- Eignungstest

Über die Aufnahme entscheidet eine Kommission.

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

Abschluss der Ausbildung:

- Schriftliche Diplomarbeit, kommissionelle Diplomprüfung/Diplom (Akademie für den orthoptischen Dienst)
- Bachelorprüfung/Bachelor (Fachhochschul-Bachelorstudiengang)

Anmerkung:

Die Ausbildungen an medizinisch-technischen Akademien laufen aus und werden in Hinkunft nur mehr im Rahmen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen angeboten.

Sonderausbildung:

Sonderausbildungskurse für die Ausübung von

- Spezialaufgaben
- Lehr- und Unterrichtstätigkeit
- Führungsaufgaben

Rechtsgrundlagen:

MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992

MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. Nr. 678/1993

FH-MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 2/2006

Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993

11. GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGEBERUFE

11.1. Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

Tätigkeitsbereich:

Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich:

- Erhebung der Pflegebedürfnisse und des Grades der Pflegeabhängigkeit des Patienten oder Klienten sowie Feststellung und Beurteilung der zur Deckung dieser Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Ressourcen (Pflegeanamnese)
- Feststellung der Pflegebedürfnisse (Pflegediagnose)
- Planung der Pflege, Festlegung von pflegerischen Zielen und Entscheidung über zu treffende pflegerische Maßnahmen (Pflegeplanung)
- Durchführung der Pflegemaßnahmen
- Auswertung der Resultate der Pflegemaßnahmen (Pflegeevaluation)
- Information über Krankheitsvorbeugung und Anwendung von gesundheitsfördernden Maßnahmen
- psychosoziale Betreuung
- Dokumentation des Pflegeprozesses
- Organisation der Pflege
- Anleitung und Überwachung des Hilfspersonals sowie Anleitung, Überwachung und begleitende Kontrolle von Personen gemäß §§ 3b und 3c GuKG (Personenbetreuer, Persönliche Assistenz)
- Anleitung und Begleitung der Schüler im Rahmen der Ausbildung
- Mitwirkung an der Pflegeforschung
- Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht
- u.a.

Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich:

- Verabreichung von Arzneimitteln
- Vorbereitung und Verabreichung von subkutanen, intramuskulären und intravenösen Injektionen
- Vorbereitung und Anschluss von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang, ausgenommen Transfusionen
- Blutentnahme aus der Vene und aus den Kapillaren
- Setzen von transurethralen Blasenkathetern zur Harnableitung, Instillation und Spülung
- Durchführung von Darmeinläufen
- Legen von Magensonden
- u.a.

Interdisziplinärer Tätigkeitsbereich:

- Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit

Gesundheitsberufe in Österreich

- Vorbereitung der Patienten oder pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen auf die Entlassung aus einer Krankenanstalt oder Einrichtung, die der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dient, und Hilfestellung bei der Weiterbetreuung
- Gesundheitsberatung
- Beratung und Sorge für die Betreuung während und nach einer physischen oder psychischen Erkrankung
- u.a.

Berufsberechtigung:

Zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind Personen berechtigt, die

- eigenberechtigt sind,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
- einen Qualifikationsnachweis gemäß §§ 28 bis 31 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz erbringen und
- über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Berufsausübung:

- freiberuflich,
- im Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt,
- im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Behindertenbetreuung, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen dienen oder die andere Gesundheitsdienste und soziale Dienste anbieten,
- im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten,
- im Dienstverhältnis zu Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten,
- im Dienstverhältnis zu einer physischen Person
- im Dienstverhältnis zur Justizbetreuungsagentur

Eine Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist auch im Wege der Arbeitskräfteüberlassung nach den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes zulässig, sofern nicht mehr als 15 v.H. des Pflegepersonals durch Arbeitskräfteüberlassung eingesetzt werden sowie die Pflegequalität und Pflegekontinuität nach Maßgabe der Struktur der Einrichtung und des Pflege- und Betreuungsbedarfs der Patienten, Klienten oder pflegebedürftigen Menschen gewährleistet sind.

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zur **freiberuflichen Berufsausübung** berechtigt.

11.1.1. Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege – Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester / Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Pflege und Betreuung von Menschen aller Altersstufen bei körperlichen und psychischen Erkrankungen; Pflege und Betreuung behinderter Menschen, Schwerkranker und Sterbender; pflegerische Mitwirkung an der Rehabilitation, der primären Gesundheitsversorgung, der Förderung der Gesundheit und der Verhütung von Krankheiten im intra- und extramuralen Bereich; Mitarbeit bei diagnostischen und therapeutischen Verrichtungen auf ärztliche Anordnung

In den Spezialbereichen Kinder- und Jugendlichenpflege und Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege dürfen diplomierte Gesundheits- und Krankenschwestern/-pfleger nur unterstützend tätig werden.

Berufsbezeichnung:

Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester / Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger

Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:

- Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege
- Fachhochschul-Bachelorstudiengang

Dauer der Ausbildung (Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege):

- 3 Jahre (4600 Stunden)
- Verkürzte Ausbildung für Pflegehelfer/innen: 2 Jahre
- Verkürzte Ausbildung für Sanitätsunteroffiziere: 1 Jahr
- Verkürzte Ausbildung nach einer speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege oder in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege: 1 Jahr
- Verkürzte Ausbildung für Hebammen: 2 Jahre
- Verkürzte Ausbildung für Mediziner/innen: 1 Jahr und 6 Monate

Dauer der Ausbildung (Fachhochschul-Bachelorstudiengang):

3 Jahre

Gesundheitsberufe in Österreich

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung an einer Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege:

- gesundheitliche Eignung
- Vertrauenswürdigkeit
- erfolgreiche Absolvierung von zehn Schulstufen
- Aufnahmegespräch oder Aufnahmetest

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch eine Aufnahmekommission.

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

Abschluss der Ausbildung:

- Schriftliche Fachbereichsarbeit, kommissionelle Diplomprüfung/ Diplom (Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege)
- Bachelorprüfung/Bachelor (Fachhochschul-Bachelorstudiengang)

Rechtsgrundlagen:

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997

Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 179/1999

Gesundheits- und Krankenpflege-Teilzeitausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 455/2006

FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 200/2008

Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993

11.1.2. Kinder- und Jugendlichenpflege – Diplomierte Kinderkrankenschwester / Diplomierter Kinderkrankenpfleger

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Pflege und Betreuung bei körperlichen und psychischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter; Pflege und Ernährung von Neugeborenen und Säuglingen; Pflege und Betreuung behinderter, schwerkranker und sterbender Kinder und Jugendlicher; pflegerische Mitwirkung an der Förderung der Gesundheit und der Verhütung von Krankheiten im Kindes- und Jugendalter; pflegerische Mitwirkung an der primären Gesundheitsversorgung und an der Rehabilitation bei Kindern und Jugendlichen

Berufsbezeichnung:

Diplomierte Kinderkrankenschwester / Diplomierter Kinderkrankenpfleger

Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:

- Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege
- Sonderausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege

Dauer der Ausbildung:

- Spezielle Grundausbildung an einer Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege: 3 Jahre (4600 Stunden)
- Sonderausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege nach Absolvierung einer Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege: 1 Jahr (1600 Stunden)
- Verkürzte Ausbildung für Pflegehelfer/innen: 2 Jahre
- Verkürzte Ausbildung für Hebammen: 2 Jahre

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- gesundheitliche Eignung
- Vertrauenswürdigkeit
- erfolgreiche Absolvierung von zehn Schulstufen
- Aufnahmegespräch oder Aufnahmetest

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch eine Aufnahmekommission.

Abschluss der Ausbildung:

Schriftliche Fachbereichsarbeit, kommissionelle Diplomprüfung/Diplom

Gesundheitsberufe in Österreich

Rechtsgrundlagen:

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997

Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 179/1999

Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgabenverordnung, BGBl. II Nr. 452/2005

Gesundheits- und Krankenpflege-Teilzeitausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 455/2006

11.1.3. Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege – Diplomierte psychiatrische Gesundheits- und Krankenschwester / Diplomierter psychiatrischer Gesundheits- und Krankenpfleger

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Beobachtung, Betreuung und Pflege sowie Assistenz bei medizinischen Maßnahmen sowohl im stationären, teilstationären, ambulanten als auch im extramuralen und komplementären Bereich von Menschen mit akuten und chronischen psychischen Störungen, einschließlich untergebrachten Menschen, Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen und geistig abnormen Rechtsbrechern (§ 21 StGB) sowie von Menschen mit Intelligenzminderungen; Beobachtung, Betreuung und Pflege von Menschen mit neurologischen Erkrankungen und sich daraus ergebenden psychischen Begleiterkrankungen; Beschäftigung mit Menschen mit psychischen Störungen und neurologischen Erkrankungen; Gesprächsführung mit Menschen mit psychischen Störungen und neurologischen Erkrankungen sowie deren Angehörigen; psychosoziale Betreuung; psychiatrische und neurologische Rehabilitation und Nachbetreuung; Übergangspflege

Berufsbezeichnung:

Diplomierte psychiatrische Gesundheits- und Krankenschwester / Diplomierter psychiatrischer Gesundheits- und Krankenpfleger

Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:

- Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
- Sonderausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege

Dauer der Ausbildung:

- Spezielle Grundausbildung an einer Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege: 3 Jahre (4600 Stunden)
- Sonderausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege nach Absolvierung einer Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege: 1 Jahr (1600 Stunden)
- Verkürzte Ausbildung für Pflegehelfer/innen: 2 Jahre

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- gesundheitliche Eignung
- Vertrauenswürdigkeit
- erfolgreiche Absolvierung von zehn Schulstufen
- Lebensalter von mindestens 18 Jahren
- Aufnahmegespräch oder Aufnahmetest

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch eine Aufnahmekommission

Abschluss der Ausbildung:

Schriftliche Fachbereichsarbeit, kommissionelle Diplomprüfung/Diplom

Gesundheitsberufe in Österreich

Rechtsgrundlagen:

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997

Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 179/1999

Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgabenverordnung, BGBl. II Nr. 452/2005

Gesundheits- und Krankenpflege-Teilzeitausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 455/2006

11.1.4. Erweiterte und spezielle Tätigkeitsbereiche - Sonderausbildungen

Der erweiterte Tätigkeitsbereich umfasst die Ausübung von Spezial-, Lehr- oder Führungsaufgaben.

Spezialaufgaben:

- Kinder- und Jugendlichenpflege
- Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
- Intensivpflege
- Kinderintensivpflege
- Anästhesiepflege
- Pflege bei Nierenersatztherapie
- Pflege im Operationsbereich
- Krankenhaushygiene

Lehraufgaben sind insbesondere:

- Lehrtätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege
- Leitung von Gesundheits- und Krankenpflegeschulen
- Leitung von Sonderausbildungen
- Leitung von Pflegehilflehrgängen

Führungsaufgaben sind insbesondere:

- Leitung des Pflegedienstes an einer Krankenanstalt
- Leitung des Pflegedienstes an Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen

Voraussetzungen für die Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben:

- rechtmäßige zweijährige vollbeschäftigte Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung
- erfolgreiche Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung

Voraussetzung für die Ausübung der Kinder- und Jugendlichenpflege und psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege:

- erfolgreiche Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung oder speziellen Grundausbildung

Personen, die ausschließlich eine spezielle Grundausbildung erfolgreich absolviert haben, sind nicht zur Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt

Voraussetzung für die Ausübung der Spezialaufgaben Intensivpflege, Kinderintensivpflege, Anästhesiepflege, Pflege bei Nierenersatztherapie, Pflege im Operationsbereich und Krankenhaushygiene:

- Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
- erfolgreiche Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung innerhalb von fünf Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit

Die erfolgreiche Absolvierung einer Sonderausbildung in der Intensivpflege berechtigt auch zur Ausübung der Anästhesiepflege und der Kinderintensivpflege.

Tätigkeitsbereich Spezialaufgaben:

- **Kinder- und Jugendlichenpflege:** siehe 8.1.2.
- **Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege:** siehe 8.1.3.
- **Intensivpflege:**
Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von Schwerstkranken sowie die Mitwirkung bei Anästhesie und Nierenersatztherapie; Mitwirkung an der Reanimation und Schocktherapie, Mitwirkung an sämtlichen Anästhesieverfahren, Überwachung und Betreuung schwerstkranker und ateminsuffizienter Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, Mitwirkung an der Überwachung und Funktionsaufrechterhaltung der apparativen Ausstattung (Monitoring, Beatmung, Katheter und dazugehörige Infusionssysteme), Blutentnahme aus liegenden Kathetern, wie Arterienkathetern, Legen von Magen-, Duodenal- und Temperatursonden, Durchführung und Überwachung der Eliminationsverfahren bei liegendem Katheter, Mitwirkung an der Durchführung und Überwachung des extrakorporalen Kreislaufes, Mitwirkung an der Schmerztherapie insbesondere bei Nierenersatztherapie und Entgiftungsverfahren, ausgenommen Setzen der hierfür erforderlichen Katheter, u.a.
- **Kinderintensivpflege:**
Intensivpflege von Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen; Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von Schwerstkranken sowie die Mitwirkung bei Anästhesie und Nierenersatztherapie; Mitwirkung an der Reanimation und Schocktherapie, Mitwirkung an sämtlichen Anästhesieverfahren, Überwachung und Betreuung schwerstkranker und ateminsuffizienter Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, Mitwirkung an der Überwachung und Funktionsaufrechterhaltung der apparativen Ausstattung (Monitoring, Beatmung, Katheter und dazugehörige Infusionssysteme), Blutentnahme aus liegenden Kathetern, wie Arterienkathetern, Legen von Magen-, Duodenal- und Temperatursonden, Durchführung und Überwachung der Eliminationsverfahren bei liegendem Katheter, Mitwirkung an der Durchführung und Überwachung des extrakorporalen Kreislaufes, Mitwirkung an der Schmerztherapie insbesondere bei Nierenersatztherapie und Entgiftungsverfahren, ausgenommen Setzen der hierfür erforderlichen Katheter, u.a.
- **Anästhesiepflege:**
Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von Patienten vor, während und nach der Narkose sowie die Mitwirkung bei Narkosen; Mitwirkung an der Reanimation und Schocktherapie, Mitwirkung an sämtlichen Anästhesieverfahren, Überwachung und Betreuung schwerstkranker und ateminsuffizienter Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, Mitwirkung an der Überwachung und Funktionsaufrechterhaltung der apparativen Ausstattung (Monitoring, Beatmung, Katheter und dazugehörige Infusionssysteme), Blutentnahme aus liegenden Kathetern, wie Arterienkathetern, Legen von Magen-, Duodenal- und Temperatursonden, Durchführung und Überwachung der Eliminationsverfahren bei liegendem Katheter, Mitwirkung an der Durchführung und Überwachung des extrakorporalen Kreislaufes, Mitwirkung an der Schmerztherapie insbesondere bei Nierenersatztherapie und Entgiftungsverfahren, ausgenommen Setzen der hierfür erforderlichen Katheter, u.a.

Gesundheitsberufe in Österreich

- **Pflege bei Nierenersatztherapie:**

Beobachtung, Betreuung, Überwachung, Pflege, Beratung und Einschulung von chronisch niereninsuffizienten Patienten vor, während und nach der Nierenersatztherapie sowie die Vorbereitung und Nachbetreuung bei Nierentransplantationen; Mitwirkung an der Reanimation und Schocktherapie, Mitwirkung an sämtlichen Anästhesieverfahren, Überwachung und Betreuung schwerstkranker und ateminsuffizienter Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, Mitwirkung an der Überwachung und Funktionsaufrechterhaltung der apparativen Ausstattung (Monitoring, Beatmung, Katheter und dazugehörige Infusionssysteme), Blutentnahme aus liegenden Kathetern, wie Arterienkathetern, Legen von Magen-, Duodenal- und Temperatursonden, Durchführung und Überwachung der Eliminationsverfahren bei liegendem Katheter, Mitwirkung an der Durchführung und Überwachung des extrakorporalen Kreislaufes, Mitwirkung an der Schmerztherapie insbesondere bei Nierenersatztherapie und Entgiftungsverfahren, ausgenommen Setzen der hierfür erforderlichen Katheter, u.a.

- **Pflege im Operationsbereich:**

Vorbereitung, Mitwirkung und Nachbetreuung bei operativen Eingriffen; Instrumentieren in allen operativen Fachrichtungen, Mitwirkung bei der Planung und Organisation des Operationsbetriebes, Desinfektion, Sterilisation und Wartung der bei der Operation benötigten Instrumente, prä- und postoperative Betreuung der Patienten im Operationsbereich, u.a.

- **Krankenhaushygiene:**

Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen und der Gesunderhaltung dienen; Ermittlung des Hygienestatus in pflegerischen, diagnostischen, therapeutischen und versorgungstechnischen Bereichen, Mitwirkung bei der Erstellung von Hygieneplänen, Hygienestandards und Hygienerichtlinien, Mitwirkung bei der Beschaffung von Desinfektionsmitteln und bei der Beschaffung und Aufbereitung von Produkten, sofern durch diese eine Infektionsgefahr entstehen kann, Beratung des Personals in allen für die Wahrung der Hygiene wichtigen Angelegenheiten, Mitwirkung bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten, u.a.

Tätigkeitsbereich Lehr- und Führungsaufgaben:

- **Lehraufgaben:**

- Lehrtätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege: Planung, Durchführung und Auswertung des theoretischen und praktischen Unterrichts an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, an Pflegehilfelehrgängen, an sonstigen Ausbildungsgängen, in denen Gesundheits- und Krankenpflege gelehrt wird, sowie im Rahmen der Fort-, Weiter- und Sonderausbildung; Erstellung des Lehr- und Stundenplanes, Planung, Vorbereitung, Nachbereitung und Evaluierung des Unterrichts in fachlicher, methodischer und didaktischer Hinsicht, Erteilen von Unterricht in den jeweiligen Sachgebieten, Vorbereitung, Abhaltung und Evaluierung von Prüfungen, pädagogische Betreuung der Auszubildenden, u.a.

Gesundheitsberufe in Österreich

- Leitung von Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, von Sonderausbildungen und von Pflegehilflehrgängen: fachliche, pädagogische und organisatorische Leitung und Dienstaufsicht im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung.; Planung, Organisation, Koordination und Kontrolle der gesamten theoretischen und praktischen Ausbildung, Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts in den einzelnen Sachgebieten, Auswahl der Einrichtungen, an denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, Kontrolle und Sicherung der Qualität der praktischen Ausbildung, Auswahl der Lehr- und Fachkräfte, Organisation, Koordination und Mitwirkung bei der Aufnahme in eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, Anrechnung von Prüfungen und Praktika, Organisation, Koordination und Mitwirkung an kommissionellen Prüfungen, u.a.
- **Führungsaufgaben:**
Leitung des Pflegedienstes an einer Krankenanstalt und Leitung des Pflegedienstes an Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen; Verantwortung für die Qualität der Pflege und für die Organisation der pflegerischen Maßnahmen in der gesamten Einrichtung; Überwachung, Sicherung und Verbesserung der Pflegequalität und der Pflegeorganisation, Führung und Einsatz des Personals im Pflegebereich, Organisation der Sachmittel und Überwachung des Sachmitteleinsatzes im Pflegebereich, Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Organisationseinheiten und Berufsgruppen; u.a.

Berufsbezeichnung:

Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester / Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger
(Kinder- und Jugendlichenpflege)
(Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege)
(Intensivpflege)
(Kinderintensivpflege)
(Anästhesiepflege)
(Pflege bei Nierenersatztherapie)
(Pflege im Operationsbereich)
(Krankenhausthygiene)
(Lehraufgaben) oder Lehrer/in für Gesundheits- und Krankenpflege
(Führungsaufgaben)

Ausbildung:

Zum Erwerb einer Berufsberechtigung in erweiterten und speziellen Tätigkeitsbereichen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind **verpflichtende** Sonderausbildungen zu absolvieren:

- Sonderausbildung Kinder- und Jugendlichenpflege: 1 Jahr/1600 Stunden
- Sonderausbildung Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege: 1 Jahr/1600 Stunden
- Sonderausbildung Intensivpflege: 8 Monate/1200 Stunden
- Sonderausbildung Kinderintensivpflege: 7 Monate/1000 Stunden
- Sonderausbildung Anästhesiepflege: 7 Monate/1000 Stunden

Gesundheitsberufe in Österreich

- Sonderausbildung Pflege bei Nierenersatztherapie: 7 Monate/ 1000 Stunden
- Sonderausbildung Pflege im Operationsbereich: 7 Monate/1000 Stunden
- Sonderausbildung Krankenhaushygiene: 6 Monate/800 Stunden
- Sonderausbildung Lehraufgaben: 1 Jahr/1600 Stunden
- Sonderausbildung Führungsaufgaben: 1 Jahr/1600 Stunden

Für die erweiterten Tätigkeitsbereiche der Lehr- und Führungsaufgaben besteht die Möglichkeit der Gleichhaltung von an Universitäten oder Fachhochschulen absolvierten Ausbildungen im Verordnungs- bzw. Bescheidwege, sofern diese der entsprechenden Sonderausbildung gleichwertig sind.

Zugangsvoraussetzung zur Sonderausbildung:

- Ausbildung in einem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
- Kinderintensivpflege: Ausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege

Abschluss der Sonderausbildung:

Schriftliche Abschlussarbeit, kommissionelle Abschlussprüfung/Diplom

Rechtsgrundlagen:

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997

Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung, BGBl. II Nr. 452/2005

Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung, BGBl. II Nr. 453/2005

11.1.5. Weiterbildungen

Zur Erweiterung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten können Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege beispielsweise folgende **fakultative** Weiterbildungen absolvieren (Dauer: mindestens 4 Wochen/ 160 Stunden):

- Arbeitsmedizinische Assistenz
- Basale Stimulation in der Pflege
- Basales und mittleres Pflegemanagement
- Case and Care Management
- Diabetesberatung
- Ethik in der Pflege
- Familiengesundheitspflege
- Forensik in der Pflege
- Gerontologische Pflege
- Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz
- Gesundheitsvorsorge
- Hauskrankenpflege
- Hauskrankenpflege bei Kindern und Jugendlichen
- Kardiologische Pflege
- Kinästhetik
- Komplementäre Pflege – Aromapflege
- Komplementäre Pflege – Ayurveda
- Komplementäre Pflege – Kindertuina
- Komplementäre Pflege – Therapeutic Touch
- Kontinenz- und Stomaberatung
- Kultur- und gendersensible Pflege
- Onkologische Pflege
- Palliativpflege
- Pflege bei Aphereseverfahren
- Pflege bei beatmeten Menschen
- Pflege bei Demenz
- Pflege bei endoskopischen Eingriffen
- Pflege bei medizinisch unterstützter Fortpflanzung
- Pflege bei Menschen im Wachkoma
- Pflege bei speziellen Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen
- Pflege bei substanzgebundenem und substanzungebundenem Abhängigkeitssyndrom
- Pflege in Krisensituationen
- Pflege und Erziehung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Pflege von behinderten Menschen
- Pflege von chronisch Kranken
- Pflegeberatung
- Praxisanleitung
- Public Health

Gesundheitsberufe in Österreich

- Qualitätsmanagement
- Rehabilitative Pflege
- Schmerzmanagement
- Sterilgutversorgung
- Übergangspflege
- Validation
- Wundmanagement
- u.a.

Empfehlungen des Bundesministers für Gesundheit über Inhalte und Umfang für folgende Weiterbildungen sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit www.bmg.gv.at veröffentlicht:

- Basales und mittleres Pflegemanagement
- Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz
- Komplementäre Pflege – Aromapflege
- Komplementäre Pflege – Ayurveda
- Komplementäre Pflege – Kindertuina
- Kontinenz- und Stomaberatung
- Onkologische Pflege
- Pflege bei Aphereseverfahren
- Pflege und Erziehung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung:

Ausbildung in einem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

Abschluss der Weiterbildung:

Abschlussprüfung/Zeugnis

Rechtsgrundlagen:

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997

Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 453/2006

11.2. Pflegehilfe – Pflegehelferin / Pflegehelfer

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Betreuung pflegebedürftiger Menschen zur Unterstützung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie von Ärzten:

- Durchführung von pflegerischen Maßnahmen nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege: Durchführung von Grundtechniken der Pflege; Durchführung von Grundtechniken der Mobilisation; Körperpflege und Ernährung; Krankenbeobachtung; prophylaktische Pflegemaßnahmen; Dokumentation der durchgeführten Pflegemaßnahmen; Pflege, Reinigung und Desinfektion von Behelfen
- Mitarbeit bei therapeutischen und diagnostischen Verrichtungen im Einzelfall nach schriftlicher ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder von Ärzten: Verabreichung von Arzneimitteln; Anlegen von Bandagen und Verbänden; Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln einschließlich Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens; Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden; Maßnahmen der Krankenbeobachtung aus medizinischer Indikation, wie Messen von Blutdruck, Puls, Temperatur, Gewicht und Ausscheidungen sowie Beobachtung der Bewusstseinslage und der Atmung; einfache Wärme- und Lichtenwendungen

einschließlich der sozialen Betreuung der Patienten/-innen oder Klienten/-innen und der Durchführung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten

Berufsberechtigung:

Zur Ausübung der Pflegehilfe sind Personen berechtigt, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
- einen Qualifikationsnachweis erbringen und
- über die für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Zur Ausübung der Pflegehilfe sind auch Personen berechtigt, die zur Ausübung eines gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind.

Gesundheitsberufe in Österreich

Berufsausübung:

Dienstverhältnis

- zu einer Krankenanstalt,
- zum Träger sonstiger unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Behindertenbetreuung, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen dienen oder die andere Gesundheitsdienste und soziale Dienste anbieten,
- zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten,
- zu freiberuflich tätigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
- zu Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten

Eine Berufsausübung in der Pflegehilfe ist auch im Wege der Arbeitskräfteüberlassung nach den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes zulässig, sofern nicht mehr als 15 v.H. des Pflegepersonals durch Arbeitskräfteüberlassung eingesetzt werden sowie die Pflegequalität und Pflegekontinuität nach Maßgabe der Struktur der Einrichtung und des Pflege- und Betreuungsbedarfs der Patient/innen, Klient/innen oder pflegebedürftigen Menschen gewährleistet sind.

Berufsbezeichnung:

Pflegehelferin / Pflegehelfer

Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:
Pflegehilfelehrgang

Dauer der Ausbildung:

- 1 Jahr (1600 Stunden)
- Verkürzte Ausbildung für Personen, die ein Studium der Human- oder Zahnmedizin erfolgreich abgeschlossen haben: 680 Stunden

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- Lebensalter von mindestens 17 Jahren
- gesundheitliche Eignung
- Vertrauenswürdigkeit
- erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht
- Aufnahmegespräch oder Aufnahmetest

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch eine Aufnahmekommission

Abschluss der Ausbildung:

Kommissionelle Abschlussprüfung/Zeugnis

Gesundheitsberufe in Österreich

Rechtsgrundlagen:

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997
Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 371/1999

11.2.1. Weiterbildungen

Zur Erweiterung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten können Pflegehelfer/innen folgende **fakultative** Weiterbildungen absolvieren (Dauer: mindestens 4 Wochen):

- Basale Stimulation in der Pflege
- Ethik in der Pflege
- Forensik in der Pflege
- Gerontologische Pflege
- Hauskrankenpflege
- Kinästhetik
- Kultur- und gendersensible Pflege
- Palliativpflege
- Pflege bei Demenz
- Pflege bei psychiatrischen Erkrankungen
- Pflege von behinderten Menschen
- Pflege von chronisch Kranken
- Pflege von Kindern und Jugendlichen
- Validation

Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung:
Ausbildung in der Pflegehilfe

Abschluss der Weiterbildung:
Abschlussprüfung/Zeugnis

Rechtsgrundlagen:

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997

Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 453/2006

11.2.2. Exkurs: Sozialbetreuungsberufe

Die Regelung von Sozialbetreuungsberufen fällt in die Zuständigkeit der Länder.

Angehörige der Sozialbetreuungsberufe sind:

- **Diplom-Sozialbetreuer/innen**
 - mit dem Schwerpunkt **Altenarbeit** (Diplom-Sozialbetreuer/innen A)
 - mit dem Schwerpunkt **Familienarbeit** (Diplom-Sozialbetreuer/innen F)
 - mit dem Schwerpunkt **Behindertenarbeit** (Diplom-Sozialbetreuer/innen BA)
 - mit dem Schwerpunkt **Behindertenbegleitung** (Diplom-Sozialbetreuer/innen BB)
- **Fach-Sozialbetreuer/innen**
 - mit dem Schwerpunkt **Altenarbeit** (Fach-Sozialbetreuer/innen A)
 - mit dem Schwerpunkt **Behindertenarbeit** (Fach-Sozialbetreuer/innen BA)
 - mit dem Schwerpunkt **Behindertenbegleitung** (Fach-Sozialbetreuer/innen BB)
- **Heimhelfer/innen**

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Heimhelfer/in:

Die/der Heimhelfer/in unterstützt betreuungsbedürftige Menschen (das sind Personen aller Altersstufen, die durch Alter, gesundheitliche Beeinträchtigung oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen) bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens im Sinne der Unterstützung von Eigenaktivitäten und der Hilfe zur Selbsthilfe. Diese Tätigkeit schließt die Unterstützung bei der Basisversorgung unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe ein.

Fach-Sozialbetreuer/in:

Fach-Sozialbetreuer/innen sind ausgebildete Fachkräfte für die Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die aufgrund von Alter, Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebenslage in ihrer Lebensgestaltung benachteiligt sind. Sie verfügen über umfangreiches Wissen um die vielfältigen Aspekte eines Lebens mit Benachteiligung und können eine breite Palette an Möglichkeiten der Begleitung, Unterstützung und Hilfe realisieren, und zwar in allen Fragen der Daseinsgestaltung, von Alltagsbewältigung bis hin zu Sinnfindung. Sie führen Unterstützung bei der Basisversorgung unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe (Fach-Sozialbetreuer/in BB) oder Tätigkeiten der Pflegehilfe (Fach-Sozialbetreuer/in A, F, BA) durch.

Gesundheitsberufe in Österreich

Diplom-Sozialbetreuer/in:

Diplom-Sozialbetreuer/innen üben sämtliche Tätigkeiten aus, die auch von Fach-Sozialbetreuer/innen ausgeführt werden, können dies aber auf Basis ihrer vertieften, wissenschaftlich fundierten Ausbildung und den bei der Verfassung einer Diplomarbeit erworbenen Kompetenzen mit höherer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Diplom-Sozialbetreuer/innen nehmen über die unmittelbaren Betreuungsaufgaben hinausgehend konzeptive und planerische Aufgaben betreffend die Gestaltung der Betreuungsarbeit wahr. Sie führen Unterstützung bei der Basisversorgung unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe (Diplom-Sozialbetreuer/in BB) oder Tätigkeiten der Pflegehilfe (Diplom-Sozialbetreuer/in A, F, BA) durch.

Ausbildung:

- Heimhelfer/in: 400 Stunden
- Fach-Sozialbetreuer/in: 2400 Stunden
- Diplom-Sozialbetreuer/in: 3600 Stunden

Die Ausbildung zum/zur **Pflegehelfer/in** (siehe 8.2.) bildet einen integrierenden Bestandteil folgender Ausbildungen:

- Diplom-Sozialbetreuer/in mit Schwerpunkt
 - Altenarbeit
 - Familienarbeit
 - Behindertenarbeit
- Fach-Sozialbetreuer/in mit Schwerpunkt
 - Altenarbeit
 - Behindertenarbeit

Im Rahmen der Ausbildung zur/zum

- Diplom-Sozialbetreuer/in mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung
- Fach-Sozialbetreuer/in mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung
- Heimhelfer/in

ist ein Ausbildungsmodul „**Unterstützung bei der Basisversorgung**“ (140 Stunden) vorzusehen.

Rechtsgrundlagen:

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997

Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2006

12. KARDIOTECHNISCHER DIENST – Diplomierte Kardiotechnikerin / Diplomierter Kardiotechniker

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Eigenverantwortliche Durchführung der extrakorporalen Zirkulation zur Herz-Kreislaufunterstützung sowie der Perfusion und damit zusammenhängende Tätigkeiten:

- Organisation, Vorbereitung und Durchführung der extrakorporalen Zirkulation
- Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Perfusionen
- eigenverantwortliche Betreuung der berufsspezifischen Geräte
- Dokumentation
- Mitarbeit in der Forschung
- Unterweisung von Auszubildenden
- u.a.

Berufsberechtigung:

Zur Ausübung des kardiotechnischen Dienstes sind Personen berechtigt, die

- eigenberechtigt sind,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
- einen Qualifikationsnachweis erbringen,
- über die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen
- in die Kardiotechnikerliste eingetragen sind.

Berufsausübung:

Eine Berufsausübung im kardiotechnischen Dienst darf nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu Trägern einer Krankenanstalt erfolgen.

Berufsbezeichnung:

Diplomierte Kardiotechnikerin / Diplomierter Kardiotechniker

Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:

Die Ausbildung im kardiotechnischen Dienst ist eine berufsbegleitende Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Krankenanstalt. Die Aneignung der theoretischen Kenntnisse erfolgt überwiegend durch ein vom Ausbildungsverantwortlichen betreutes Selbststudium.

Dauer der Ausbildung:

18 Monate im Rahmen eines vollbeschäftigten Dienstverhältnisses, bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger

Gesundheitsberufe in Österreich

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- gesundheitliche Eignung
- Vertrauenswürdigkeit
- Diplom im radiologisch-technischen Dienst oder
- Diplom im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst oder
- Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und entweder eine erfolgreich absolvierte Sonderausbildung in der Intensivpflege oder in der Anästhesiepflege oder die Ausübung der Intensivpflege oder der Anästhesiepflege durch mindestens zwei Jahre hindurch oder
- entsprechender in Österreich anerkannter Qualifikationsnachweis
- Bewerbungsgespräch oder Test

Über die Zulassung entscheidet der Träger der Ausbildungsstätte.

Abschluss der Ausbildung:

Kommissionelle Diplomprüfung/Diplom

Rechtsgrundlagen:

Kardiotechnikergesetz, BGBl. I Nr. 96/1998

Kardiotechniker-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 335/2001

13. MEDIZINISCH-TECHNISCHER FACHDIENST – Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Ausführung

- einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden (Durchführung einfacher Harn- und Blutuntersuchungen, Anfertigung von Ausstrichpräparaten aus Körperflüssigkeiten, Sekreten und Exkreten)
- einfacher physiotherapeutischer Behandlungen auf dem Gebiet der Thermo-, Licht- und Hydro- und Balneotherapie sowie der einfachen Massage
- Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken (Hilfeleistung bei der Durchführung von Röntgendurchleuchtungen und therapeutischen Röntgenbestrahlungen, Anfertigung einfacher Röntgenaufnahmen)

nur nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht

Berufsausübung:

- Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt
- Dienstverhältnis zu sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen,
- Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten

Berufsbezeichnung:

Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft

Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:

Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst

Dauer der Ausbildung:

- 30 Monate (3670 Stunden)
- 28 Monate für diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen sowie für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können

Gesundheitsberufe in Österreich

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- Lebensalter nicht unter 17 Jahre
- gesundheitliche Eignung
- Unbescholtenheit
- erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch eine Kommission.

Abschluss der Ausbildung:

Diplomprüfung/Diplom

Rechtsgrundlagen:

MTF-SHD-Gesetz, BGBl. Nr. 102/1961

Verordnung betreffend die Ausbildung und Prüfung in den medizinisch-technischen Diensten, BGBl. Nr. 560/1974

14. MEDIZINISCHE MASSEURIN UND HEILMASSEURIN / MEDIZINISCHER MASSEUR UND HEILMASSEUR

14.1. Medizinische Masseurin / Medizinischer Masseur

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

- Klassische Massage (Heilmassagen manueller und apparativer Art)
- Packungsanwendungen (insbesondere Kataplasmen, Wärmepackungen, Kältepackungen)
- Thermotherapie (Anwendung von Wärme oder Kälte zu Heilzwecken, wie insbesondere durch Wärmeleitung, Wärmestrahlung, Energietransformation, Wärmeentzug)
- Ultraschalltherapie (Anwendung von Schwingungen mit einer Frequenz von 20 kHz bis 10 GHz zu Heilzwecken)
- Spezialmassagen (insbesondere Lymphdrainage, Reflexzonenmassagen, Akupunktmassage)

zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung unter Anleitung und Aufsicht einer Ärztin/eines Arztes oder einer/eines Angehörigen des physiotherapeutischen Dienstes

Tätigkeitsbereich bei Blindheit:

- klassische Massage (Heilmassagen manueller und apparativer Art)
- Spezialmassagen (insbesondere Lymphdrainage, Reflexzonenmassagen, Akupunktmassage)

zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung unter Anleitung und Aufsicht einer Ärztin/eines Arztes oder einer/eines Angehörigen des physiotherapeutischen Dienstes

Berufsberechtigung:

Zur Ausübung des Berufs des medizinischen Masseurs sind Personen berechtigt, die

- eigenberechtigt sind,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
- über die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen
- einen Qualifikationsnachweis erbringen.

Zur Ausübung des Berufs des medizinischen Masseurs sind auch Angehörige des physiotherapeutischen Dienstes und Heilmasseurinnen/Heilmasseur berechtigt.

Gesundheitsberufe in Österreich

Berufsausübung:

Dienstverhältnis zu

- einem Rechtsträger einer Krankenanstalt oder Kuranstalt
- einem Rechtsträger einer sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen
- einem freiberuflich tätigen Arzt oder einer Gruppenpraxis
- einer/einem freiberuflich tätigen Physiotherapeutin/Physiotherapeuten

Berufsbezeichnung:

Medizinische Masseurin / Medizinischer Masseur

Ausbildung:

Die Ausbildung zur/zum medizinischen Masseur/in erfolgt in zwei Modulen (Modul A und Modul B).

Dauer der Ausbildung:

- Modul A und Modul B: 1690 Stunden
- Verkürzte Ausbildung für Masseur/-innen (Befähigungsnachweis für das reglementierte Gewerbe der Massage): 875 Stunden
- Verkürzte Ausbildung für diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte: 800 Stunden

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- Lebensalter von mindestens 17 Jahren
- gesundheitliche Eignung (Blindheit schließt eine Aufnahme zur Ausbildung nicht aus)
- Vertrauenswürdigkeit
- positive Absolvierung der 9. Schulstufe

Abschluss der Ausbildung:

Kommissionelle Prüfung/Zeugnis

Rechtsgrundlagen:

Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, BGBl. I Nr. 169/2002

Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 250/2003

Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Zeugnisverordnung, BGBl. II Nr. 458/2006

14.2. Heilmasseurin / Heilmasseur

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Eigenverantwortliche Durchführung von

- klassischer Massage (Heilmassagen manueller und apparativer Art)
- Packungsanwendungen (insbesondere Kataplasmen, Wärmepackungen, Kältepackungen)
- Thermotheapie (Anwendung von Wärme oder Kälte zu Heilzwecken, wie insbesondere durch Wärmeleitung, Wärmestrahlung, Energietransformation, Wärmeentzug)
- Ultraschalltherapie (Anwendung von Schwingungen mit einer Frequenz von 20 kHz bis 10 GHz zu Heilzwecken)
- Spezialmassagen (insbesondere Lymphdrainage, Reflexzonenmassagen, Akupunktmassage)

zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung

Tätigkeitsbereich bei Blindheit:

Eigenverantwortliche Durchführung von

- klassischer Massage (Heilmassagen manueller und apparativer Art)
- Spezialmassagen (insbesondere Lymphdrainage, Reflexzonenmassagen, Akupunktmassage)

zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung

Berufsberechtigung:

Zur Ausübung des Berufs des Heilmasseurs sind Personen berechtigt, die

- eigenberechtigt sind,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
- über die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse
- verfügen und entweder
- einen Qualifikationsnachweis erbringen oder
- zur Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes berechtigt sind.

Berufsausübung:

- freiberuflich
- im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem Rechtsträger einer Krankenanstalt oder Kuranstalt
- im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem Rechtsträger einer sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dient

Gesundheitsberufe in Österreich

- im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer/einem freiberuflich tätigen Ärztin/Arzt oder einer Gruppenpraxis
- im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer/einem freiberuflich tätigen diplomierten Physiotherapeutin/en

Heilmasseure/-innen sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zur **freiberuflichen** Berufsausübung berechtigt.

Berufsbezeichnung:

Heilmasseurin / Heilmasseur

Ausbildung:

Die Ausbildung zur/zum Heilmasseur/in erfolgt in einem Aufschulungsmodul.

Dauer der Ausbildung:

Aufschulungsmodul: 800 Stunden

Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung:

Berufsberechtigung als medizinische/r Masseur/in

Abschluss der Ausbildung:

Kommissionelle Abschlussprüfung/Zeugnis

Rechtsgrundlagen:

Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, BGBl. I Nr. 169/2002

Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 250/2003

Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Zeugnisverordnung, BGBl. II Nr. 458/2006

14.3. Spezialqualifikationen Elektrotherapie, Hydro- und Balneotherapie

Medizinische Masseur/-innen und Heilmasseur/-innen können die Berechtigung zur berufsmäßigen Durchführung folgender Spezialqualifikationen nach ärztlicher Anordnung erwerben:

- Elektrotherapie
- Hydro- und Balneotherapie

Tätigkeitsbereich:

- **Elektrotherapie:** Anwendung von elektrischem Strom zu Heilzwecken, wie insbesondere durch Nieder-, Mittel- und Hochfrequenztherapie
- **Hydro- und Balneotherapie:** Anwendung natürlicher Heilvorkommen, wie insbesondere Heilwässer und Peloide, Medizinalbäder, Unterwassermassagen und Unterwasserdruckstrahlmassagen

Berufsbezeichnung:

Medizinische Masseurin / Medizinischer Masseur

- (Elektrotherapie)
- (medizinische Bademeisterin) / (medizinischer Bademeister)

Heilmasseurin / Heilmasseur

- (Elektrotherapie)
- (medizinische Bademeisterin) / (medizinischer Bademeister)

Ausbildung:

- Spezialqualifikationsausbildung Elektrotherapie: 140 Stunden
- Spezialqualifikationsausbildung Hydro- und Balneotherapie: 120 Stunden

Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung:

- Absolvierung des Moduls A der Ausbildung zur/zum medizinischen Masseur/in

Rechtsgrundlagen:

Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, BGBl. I Nr. 169/2002

Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 250/2003

Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Zeugnisverordnung, BGBl. II Nr. 458/2006

14.4. Lehraufgaben

Heilmasseur/-innen können die Berechtigung zur Ausübung von Lehraufgaben erwerben.

Tätigkeitsbereich:

- Lehrtätigkeiten im Rahmen der Ausbildung zum medizinischen Masseur, des Aufschulungsmoduls zum Heilmasseur, der Spezialqualifikationsausbildungen und der Ausbildungen für Lehraufgaben (Planung, Durchführung und Auswertung des theoretischen und praktischen Unterrichts)
- Leitung von Ausbildungen zum medizinischen Masseur, von Aufschulungsmodulen zum Heilmasseur, von Spezialqualifikationsausbildungen und von Ausbildungen für Lehraufgaben (fachliche, pädagogische und organisatorische Leitung und die Dienstaufsicht im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung)

Berufsbezeichnung:

Lehrberechtigte Heilmasseurin / Lehrberechtigter Heilmasseur

Ausbildung:

Ausbildung für Lehraufgaben: 120 Stunden

Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung:

- Ausbildung zum/zur Heilmasseur/in

Rechtsgrundlagen:

Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, BGBl. I Nr. 169/2002

Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 250/2003

Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Zeugnisverordnung, BGBl. II Nr. 458/2006

15. SANITÄTERIN / SANITÄTER

Berufs- und Tätigkeitsberechtigung:

Tätigkeiten der Sanitäterin/des Sanitäters dürfen

- ehrenamtlich,
- berufsmäßig oder
- als Soldat/in im Bundesheer, als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Zollorgan, Strafvollzugsbedienstete/r, Angehörige/r eines sonstigen Wachkörpers oder als Zivildienstleistender

ausgeübt werden.

Die Berufs- und Tätigkeitsberechtigung ist mit jeweils zwei Jahren befristet. Zur Verlängerung der Berufs- und Tätigkeitsberechtigung bedarf es der Absolvierung von Fortbildungen sowie einer **Rezertifizierung**.

Die **berufsmäßige** Ausübung von Tätigkeiten der Sanitäterin/des Sanitäters setzt die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung zur/zum Rettungssanitäter/in bzw. zur/zum Notfallsanitäter/in und des Berufsmoduls voraus.

Zur Ausübung von Tätigkeiten des Sanitäters sind Personen berechtigt, die

- eigenberechtigt sind,
- die für die Erfüllung der Pflichten des Sanitäters erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
- über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen,
- einen Qualifikationsnachweis erbringen,
- Fortbildungen absolvieren und
- Rezertifizierungen erfolgreich absolvieren.

15.1. Rettungssanitäterin / Rettungssanitäter

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Selbständige und eigenverantwortliche Versorgung und Betreuung kranker, verletzter und sonstiger hilfsbedürftiger Personen, die medizinisch indizierter Betreuung bedürfen, vor und während des Transportes, einschließlich der fachgerechten Aufrechterhaltung und Beendigung liegender Infusionen nach ärztlicher Anordnung; Übernahme sowie Übergabe des Patienten oder der betreuten Person im Zusammenhang mit einem Transport; Hilfestellung bei auftretenden Akutsituationen einschließlich der Verabreichung von Sauerstoff; qualifizierte Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Beurteilung, Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Körperfunktionen, Defibrillation mit halbautomatischen Geräten, Herstellung der Transportfähigkeit sowie sanitätsdienstliche Durchführung des Transports, solange und soweit eine/ein zur selbständigen Berufsausübung berechnigte/r Ärztin/Arzt nicht zur Verfügung steht, eine unverzügliche Anforderung der Notärztin/des Notarztes ist zu veranlassen); sanitätsdienstliche Durchführung von Sondertransporten

Berufsbezeichnung:

Rettungssanitäterin / Rettungssanitäter

Ausbildung:

Dauer der Ausbildung:

- Modul 1: 260 Stunden
- Verkürzte Ausbildung für Medizinerinnen/Mediziner: 225 Stunden
- Verkürzte Ausbildung für Pflegehelfer/innen: 232 Stunden
- Verkürzte Ausbildung für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege: 226 Stunden

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- Lebensalter von mindestens 17 Jahren
- gesundheitliche Eignung
- Vertrauenswürdigkeit
- erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht

Abschluss der Ausbildung:

Kommissionelle Abschlussprüfung/Zeugnis

Rechtsgrundlagen:

Sanitätengesetz, BGBl. I Nr. 30/2002

Sanitäter-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 420/2003

15.2. Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Tätigkeiten der Rettungssanitäterin/des Rettungssanitäters; Unterstützung der Ärztin/des Arztes bei allen notfall- und katastrophenmedizinischen Maßnahmen einschließlich der Betreuung und des sanitätsdienstlichen Transports von Notfallpatienten; Verabreichung von für die Tätigkeit als Notfallsanitäter erforderlichen Arzneimitteln, soweit diese zuvor durch den für die ärztliche Versorgung zuständigen Vertreter der jeweiligen Einrichtung schriftlich zur Anwendung freigegeben wurden; eigenverantwortliche Betreuung der berufsspezifischen Geräte, Materialien und Arzneimittel; Mitarbeit in der Forschung

Berufsbezeichnung:

Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter

Ausbildung:

Dauer der Ausbildung:
Modul 2: 480 Stunden

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- Berufs- bzw. Tätigkeitsberechtigung zur/zum Rettungssanitäter/in
- Nachweis von mindestens 160 Stunden Einsatz im Rettungs- und Krankentransportsystem, mit welchem die Eignung für die Ausbildung zur/zum Notfallsanitäter/in bestätigt wird
- erfolgreiche Absolvierung eines Eingangstests

Abschluss der Ausbildung:
Kommissionelle Abschlussprüfung/Zeugnis

Rechtsgrundlagen:

Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002
Sanitäter-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 420/2003

15.3. Notfallkompetenzen Arzneimittellehre, Venenzugang und Infusion, Beatmung und Intubation

Allgemeine Notfallkompetenzen

Notfallsanitäter/innen können die Berechtigung zur Durchführung folgender allgemeiner Notfallkompetenzen erwerben:

- **Arzneimittellehre:** Verabreichung spezieller Arzneimittel, soweit diese zuvor durch den für die ärztliche Versorgung zuständigen Vertreter der jeweiligen Einrichtung schriftlich zur Anwendung freigegeben wurden
- **Venenzugang und Infusion:** Punktion peripherer Venen und Infusion kristalloider Lösungen

jeweils im Rahmen von Maßnahmen zur unmittelbaren Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit eines Notfallpatienten, soweit das gleiche Ziel durch weniger eingreifende Maßnahmen nicht erreicht werden kann.

Voraussetzung für die Durchführung allgemeiner Notfallkompetenzen:

- Berechtigung der Notfallsanitäterin/des Notfallsanitäters hiezu auf Grund der jeweiligen erfolgreich absolvierten Ausbildung
- Anweisung einer/eines anwesenden Ärztin/Arztes oder sofern ein/e Ärztin/Arzt nicht anwesend ist, die vorangehende Verständigung der Notärztin/des Notarztes oder die Veranlassung derselben.

Besondere Notfallkompetenzen

Die/Der Notfallsanitäter/in kann entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft die Berechtigung zu weiteren Tätigkeiten erwerben:

- Durchführung der endotrachealen Intubation ohne Prämedikation und endotrachealen Vasokonstriktorapplikation (**Beatmung und Intubation**)

Voraussetzung für die Durchführung besonderer Notfallkompetenzen:

- Berechtigung zur Durchführung der allgemeinen Notfallkompetenzen und erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung
- schriftliche Ermächtigung durch die/den für die ärztliche Versorgung zuständigen Vertreter/in der jeweiligen Einrichtung
- entsprechende Anweisung einer/eines anwesenden Ärztin/Arztes oder sofern ein/e Ärztin/Arzt nicht anwesend ist, die vorangehende Verständigung der Notärztin/des Notarztes oder die Veranlassung derselben

Die Berechtigung ist vom erfolgreichen Abschluss der Ausbildung an mit zwei Jahren befristet und darf erst nach Überprüfung der Kenntnisse (**Rezertifizierung**) neuerlich erteilt werden.

Gesundheitsberufe in Österreich

Berufsbezeichnungen:

Notfallsanitäter/in mit allgemeiner Notfallkompetenz Arzneimittellehre (NKA)

Notfallsanitäter/in mit allgemeiner Notfallkompetenz Venenzugang und Infusion (NKV)

Notfallsanitäter/in mit besonderer Notfallkompetenz Beatmung und Intubation (NKI)

Ausbildung:

- Allgemeine Notfallkompetenzen:
Modul **Arzneimittellehre**: 40 Stunden
Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung:
 - Erfolgreiche Absolvierung des Moduls 2 (Ausbildung zur/zum Notfallsanitäter/in)
- Allgemeine Notfallkompetenzen:
Modul **Venenzugang und Infusion**: 50 Stunden
Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:
 - Erfolgreiche Absolvierung des Moduls 2 (Ausbildung zur/zum Notfallsanitäter/in)
 - Berechtigung zur Durchführung der allgemeinen Notfallkompetenz Arzneimittellehre
- Besondere Notfallkompetenzen:
Modul **Beatmung und Intubation**: 110 Stunden
Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:
 - Berechtigung zur Durchführung der allgemeinen Notfallkompetenzen
 - Nachweis von 500 Stunden Einsatz im Notarztsystem

Rechtsgrundlagen:

Sanitätärgesetz, BGBl. I Nr. 30/2002

Sanitäter-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 420/2003

15.4. Berufsmodul

Voraussetzung für die **berufsmäßige** Ausübung von Tätigkeiten der Sanitäterin/des Sanitäters ist entweder eine Ausbildung zur/zum Rettungssanitäter/in oder zur/zum Notfallsanitäter/in.

Ausbildung:

Berufsmodul: 40 Stunden

Rechtsgrundlagen:

Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002

Sanitäter-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 420/2003

16. SANITÄTSHILFSDIENSTE

Eine Tätigkeit in den Sanitätshilfsdiensten darf berufsmäßig bereits vor Ablegung der kursmäßigen Ausbildung ausgeübt werden. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Ausbildung ist innerhalb von zwei Jahren ab Berufsantritt nachzuweisen, anderenfalls erlischt die Berechtigung zur weiteren berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit im Sanitätshilfsdienst.

Ausbildung:

Ausbildungseinrichtungen:

Kurse für die Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- Lebensalter nicht unter 17 Jahre
- gesundheitliche Eignung
- Unbescholtenheit
- erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht

Dauer der Ausbildung:

130-135 Stunden

Abschluss der Ausbildung:

Kursabschlussprüfung/Kursabschlusszeugnis

Rechtsgrundlagen:

MTF-SHD-Gesetz, BGBl. Nr. 102/1961

Verordnung betreffend die Ausbildung und Prüfung in den Sanitätshilfsdiensten, BGBl.

Nr. 216/1961

16.1. Operationsgehilfin / Operationsgehilfe

Tätigkeitsbereich:

Einfache Hilfsdienste und Handreichungen bei der Durchführung ärztlicher Eingriffe nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht.

Berufsbezeichnung:

Operationsgehilfin / Operationsgehilfe

16.2. Laborgehilfin / Laborgehilfe

Tätigkeitsbereich:

Einfache medizinische Hilfsdienste in medizinischen Laboratorien nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht.

Berufsbezeichnung:

Laborgehilfin / Laborgehilfe

16.3. Prosekturgehilfin / Prosekturgehilfe

Tätigkeitsbereich:

Hilfsdienste bei der Durchführung von Leichenöffnungen nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht.

Berufsbezeichnung:

Prosekturgehilfin / Prosekturgehilfe

16.4. Ordinationsgehilfin / Ordinationsgehilfe

Tätigkeitsbereich:

Einfache Hilfsdienste bei ärztlichen Verrichtungen im Rahmen ärztlicher Ordinationen, jedoch mit Ausnahme der Ordinationen von Fachärzten/ Fachärztinnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie Dentisten/ Dentistinnen nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht.

Berufsbezeichnung:

Ordinationsgehilfin / Ordinationsgehilfe

16.5. Ergotherapiegehilfin / Ergotherapiegehilfe

Tätigkeitsbereich:

Einfache Hilfsdienste bei der Behandlung von Menschen durch den Gebrauch von Handfertigkeiten und handwerklichen Tätigkeiten zu Zwecken der Heilung und Rehabilitation nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht.

Berufsbezeichnung:

Ergotherapiegehilfin / Ergotherapiegehilfe

16.6. Desinfektionsgehilfin / Desinfektionsgehilfe

Tätigkeitsbereich:

Vornahme von Entseuchungen (sofern diese Tätigkeiten von Organen der Gebietskörperschaften als sanitätspolizeiliche Maßnahmen des Epidemiegesetzes oder des Tuberkulosegesetzes durchgeführt werden) nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht.

Berufsbezeichnung:

Desinfektionsgehilfin / Desinfektionsgehilfe

In der vorliegenden Broschüre finden Sie einen Überblick über die gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe in Österreich, wobei Ausführungen zu Berufsbild und Tätigkeitsbereich, Berufsberechtigung, Berufsausübung, Berufsbezeichnung, Ausbildung, Weiterbildung und Rechtsgrundlagen enthalten sind.

**Bestelltelefon:
0810 81 81 64**